

Wortprotokoll/ Protokoll

der öffentlichen Sitzung

des Wissenschaftsausschusses

Sitzungsdatum: 15. Mai 2014
Sitzungsort: Hamburg, im Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer: 17:04 Uhr bis 21:50 Uhr
Vorsitz: Abg. Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)
Schriftführung: Abg. Philipp-Sebastian Kühn (SPD)
Sachbearbeitung: Dr. Monika Potztal

Tagesordnung:

1. Drs. 20/11436 Neubau der HafenCity Universität Hamburg (HCU), Deckung von Nachträgen aus dem Sonderinvestitionsprogramm -Hamburg 2010, Zustimmung zur Sollübertragung von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 12,5 Mio. Euro in 2014 und Einrichtung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3 Mio. Euro in 2014 (Antrag Senat)
- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Wissenschaftsausschuss ist mitberatend. -
2. Drs. 20/11568 Haushaltsplan 2013/2014 - Einzelplan 3.2 Behörde für Wissenschaft und Forschung, Umschichtung von Kassenmitteln vom Epl. 9.2 in den Epl. 3.2 und Sollübertragung vom Epl. 7.0 in den Epl. 3.2 Fraunhofer-Strategie für Hamburg und Stellungnahme des Senats zum Bürgerschaftlichen Ersuchen vom 12. Dezember 2012 -Ansiedlung und Etablierung der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) in Hamburg (Drucksache 20/6177)
(Antrag Senat)
- Der Haushaltsausschuss ist federführend, der Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien und der Wissenschaftsausschuss sind mitberatend. -

3. Drs. 20/10491 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts
(Gesetzentwurf Senat)
mit

Drs. 20/3551 Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen
(Antrag FDP)
sowie

Drs. 20/10111 Zivilklausel einführen - Forschung an Hamburger Hochschulen
ausschließlich zu zivilen Zwecken!
(Antrag Fraktion DIE LINKE)
und

Drs. 20/10266 Transparenz als Grundprinzip in der Wissenschaft verankern-
Diskursplattformen für ethische Folgenabschätzung etablieren
(Antrag GRÜNE)
4. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Dr. Eva Gümber (GRÜNE)
Abg. Dora Heyenn (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Annkathrin Kammeyer (SPD)
Abg. Thilo Kleibauer (CDU)
Abg. Philipp-Sebastian Kühn (SPD)
Abg. Gerhard Lein (SPD)
Abg. Prof. Dr. Loretana de Libero (SPD)
Abg. Dr. Christel Oldenburg (SPD)
Abg. Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)
Abg. Dr. Sven Tode (SPD)
Abg. Dr. Isabella Vértes-Schütter (SPD)
Abg. Andreas C. Wankum (CDU)

II. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Behörde für Wissenschaft und Forschung

Frau	Senatorin	Dr. Dorothee Stapelfeldt
Herr	Staatsrat	Dr. Horst-Michael Pelikahn
Herr	SD	Harald Datzer
Herr	LRD	Dr. Rolf Greve
Herr	RD	Peer Schaefer
Frau	Ang.	Dr. Bettina Schomburg
Frau	Wiss. D.	Ulrike Burghardt
Frau	Ang.	Dr. Ulrike Kirchner

Herr Otto Stekovits, Prokurist der KFE Klinik Facility-Management Eppendorf GmbH
Herr Dr. Walter Pelka, Präsident der HafenCity Universität Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Herr	Techn. Ang.	Christoph Gödeke
------	-------------	------------------

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Herr	SD	Bernhard Proksch
------	----	------------------

III. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Dr. Monika Potztal

IV. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

57 Personen

Zu TOP 1

Keine Niederschrift; siehe Stellungnahme an den federführenden Haushaltsausschuss.

Zu TOP 2

Keine Niederschrift; siehe Stellungnahme an den federführenden Haushaltsausschuss.

Zu TOP 3

Der Ausschuss beschloss zu diesem TOP einstimmig ein Wortprotokoll.

Vorsitzender: So, meine Damen und Herren, die Sitzung ist wieder eröffnet und ich rufe jetzt auf den Tagesordnungspunkt 3. Da gibt es eine Menge zu sagen. Ich gehe davon aus, Sie wissen es eh schon, aber ich muss es formal tun: Also, ich rufe auf die Drucksache 20/10491 „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts“, Gesetzentwurf des Senates, Drucksache 20/3551 „Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen“, Antrag der FDP-Fraktion, Drucksache 20/10111 „Zivilklausel einführen - Forschung an Hamburger Hochschulen ausschließlich zu zivilen Zwecken!“, Antrag der Fraktion DIE LINKE, und Drucksache 20/10266 „Transparenz als Grundprinzip in der Wissenschaft verankern - Diskursplattformen für ethische Folgenabschätzung etablieren“. Das ist ein Zusatzantrag zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. Die alle wollen wir jetzt beraten. Wir haben unter den Obleuten ein bisschen gesprochen, wie man das am besten organisiert. Wir wollen vermeiden, dass eine unstrukturierte Diskussion entsteht, das ist wichtig, dass nicht der eine zu dem Punkt redet, der andere zu einem anderen Punkt redet. Das Ergebnis ist, dass wir erst einmal eine kurze Generalaussprache machen, dass der Senat erst einmal generell etwas sagt und dass wir dann der Reihe nach uns einzelnen Themen zuwenden, wobei wir dann überlegen müssen, welche wir nehmen. Da gibt es schon einen konkreten Vorschlag und den werde ich auch gleich machen. Und ganz am Ende – es liegen eine ganze Reihe von Änderungsanträgen vor, ich habe zum Beispiel hier noch einen Stapel von der FDP-Fraktion, den kann ich einmal bitten, dass der verteilt wird, und dass wir am Ende dann über die Änderungsanträge abstimmen. Ist das so als Verfahren erst einmal d'accord? Das scheint so der Fall zu sein.

Dann möchte ich noch kurz einmal erwähnen, was ich am Anfang schon sagte: Auch für diesen Tagesordnungspunkt gilt, die Zuschauer dürfen weder zustimmen noch ablehnen oder sich sonst irgendwie äußern, die dürfen nur zuhören. Dann würde ich sagen, gebe ich Frau Senatorin das Wort.

Ach so, vielleicht kurz zur Erläuterung noch, wir haben ja, hatte ich vorhin schon gesagt, zwei Sitzungen schon gehabt, wir haben Experten befragt, wir haben die Öffentlichkeit befragt und nun fragen wir erst einmal den Senat, was der dazu meint. Bitte schön, Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wir haben ja einen intensiven Diskussionsprozess über den Gesetzentwurf für das Hamburgische Hochschulgesetz gehabt seit dem letzten Sommer, seitdem der Referentenentwurf vorliegt, das Beteiligungsverfahren stattgefunden hat. Ich werde jetzt darauf verzichten, den Gesetzentwurf noch einmal vorzustellen, sondern werde mich auf einzelne Punkte beziehen, die in den Anhörungen eine Rolle gespielt haben, weil es ja für Sie auch im Wesentlichen darum geht, heute die durchgeführten Anhörungen zu bewerten.

Nach unserer Überzeugung haben die Anhörungen den Gesetzentwurf des Senates bestätigt und es bedarf keinerlei Änderungen.

Lassen Sie mich einige Missverständnisse ausräumen, die im Rahmen der Anhörung sichtbar geworden sind. Dazu im Einzelnen: Es ist behauptet worden, das Gesetz oder der Gesetzentwurf sei verfassungswidrig. Das ist es natürlich nicht. Das Rechtsgutachten des renommierten Hochschulrechtlers Professor Knopp bestätigt, dass das Gesetz verfassungskonform ist und die Verbesserungsvorschläge von Herrn Professor Knopp haben wir aufgenommen. Es ist behauptet worden, die Beteiligung des Hochschulrates an der Präsidentenwahl sei verfassungswidrig. Auch das ist nicht richtig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung in 2004 ausdrücklich festgestellt, dass die Wahl der Hochschulleitung wegen der von der Hochschule zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben ein gemeinsamer Verantwortungsbereich von Staat und Hochschule ist, wie die Juristen sagen, ein Kondominium. Eine Mitwirkung des Staates beziehungsweise staatlich beeinflusster Gremien, auch zum Beispiel hier der Hochschulräte, ist daher zulässig.

Es ist behauptet worden, die zwingende Beteiligung einer Findungskommission an der Dekanewahl sei verfassungswidrig. Auch das trifft nicht zu. Das Bundesverfassungsgericht hat in der bereits genannten Entscheidung – also 2004 – ausdrücklich festgestellt, dass die Fachbereiche beziehungsweise Fakultäten einer Hochschule keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf haben, ihre Leitungen ausschließlich selbst zu bestimmen. Die Fachbereiche und Fakultäten sind Teil der Hochschule insgesamt ...

Vorsitzender: Frau Senatorin, ein Moment bitte. Kurze Frage. Das Wortprotoll ist klar, dass wir es führen hier? Gut.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Gerne. Die Fachbereiche und Fakultäten sind Teil der Hochschule insgesamt und tragen auch für die Gesamtheit Mitverantwortung. Deswegen ist auch der Einfluss der Hochschulleitung auf das Auswahlverfahren erforderlich und auch zulässig. Es ist ja auch behauptet worden, die Beteiligung des Hochschulrates an der Struktur- und Entwicklungsplanung sei verfassungswidrig. Auch das ist nicht richtig. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Rechtsprechung maßgeblich darauf ab, ob die Inhaber der Wissenschaftsfreiheit, also insbesondere die Professorinnen und Professoren, eine solche organisatorische Stellung haben, dass sie Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz einbringen können. Beides ist hier der Fall. Die Aufstellung der Vorschläge für die Struktur- und Entwicklungspläne liegt auch weiterhin in den Händen des Präsidiums. Aber selbstverständlich arbeitet das Präsidium, ein Präsidium seinen Vorschlag nicht im luftleeren Raum und selbstverständlich gebietet es die Klugheit, hierzu in der Hochschule einen Diskurs zu suchen. Für Hochschulen mit Fakultäten sieht der Gesetzentwurf dazu ausdrücklich vor, dass die Fakultäten über die Kammer bereits in einer frühen Verfahrensphase eingebunden werden, und zwar bevor das Präsidium seinen Entwurf den Gremien vorlegt und auf diese Weise bereits früh im Prozess ihre Vorschläge und Anregungen einbringen können. Zu dieser so initiierten und erörterten ersten Entwurfsfassung der Strukturplanung muss das Präsidium dann die Fakultäten anhören und der Fakultätsrat Stellung nehmen und das Dekanat muss diese Stellungnahme weiterleiten und kann bei Bedarf eine eigene hinzufügen. Die Träger der Wissenschaftsfreiheit können daher auf jeder Stufe der Erarbeitung der Strukturplanung ihre fachliche Kompetenz einbringen und das in den Anhörungen ja teilweise angemahnte Gegenstromverfahren ist damit in dem vorliegenden Gesetzentwurf angelegt.

Schließlich muss neben dem Hochschulrat auch der Akademische Senat der Struktur- und Entwicklungsplanung zustimmen. Die Träger der Wissenschaftsfreiheit können daher Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit mittels Vetorecht abwehren. Damit sind die Vorgaben des Gerichtes erfüllt und das hat auch Professor Knopp in seinem Rechtsgutachten bestätigt. Das im Gesetzentwurf gewählte Verfahren ist weder ein reines

Top-down-Prinzip noch ein Bottom-up-Prinzip, sondern verbindet beide Ansätze zu einem organischen Prozess.

Es ist behauptet worden, der Gesetzentwurf setze die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hamburgischen Hochschulgesetz von 2010 nicht ausreichend um. Das ist nicht richtig. Das Gericht hatte damals die zu starke Stellung des Dekanats bemängelt und das Gericht hat den Gesetzgeber vor die Wahl gestellt, entweder die Machtbefugnisse des Dekanats zu schwächen oder die Kontrollrechte des Fakultätsrates zu verbessern und genau das Letztere, und das finden Sie auch in der Entscheidung, in der Randnummer 134. Der vorgelegte Gesetzentwurf hat sich für die zweite Variante entschieden und die Kontrollrechte des Fakultätsrates verbessert. Insbesondere ist vorgesehen, im Fakultätsrat das ultimative, wenn Sie so wollen, Kontrollrecht zu übertragen, nämlich die Befugnis zur Abwahl. Damit ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und andere Stärkungen der Gremienrechte kommen noch hinzu, sodass ich keinerlei Zweifel daran habe, dass wir die Entscheidung gut umsetzen.

In der Anhörung wurde teilweise behauptet, der Gesetzentwurf würde den Kanzler oder die Kanzlerin unverhältnismäßig stärken. Ich verstehe diese Sorge, aber sie ist unberechtigt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Kanzler oder die Kanzlerin hat nach bisheriger und zukünftiger Rechtslage vor allem die Befugnisse Verwaltungsleitung sowie die Haushaltsverantwortung. Das sind im bundesweiten Vergleich der anderen Hochschulgesetze ganz normale und übliche Kompetenzen. Eine irgendwie geartete Sonderstellung Hamburgs ist nicht erkennbar.
2. Der Kanzler ist an die Richtlinienkompetenz des Präsidenten sowie an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden. Auch ist das Präsidium als Kollegium nach Paragraph 100 die mittelbewirtschaftende Stelle. Damit ist der Kanzler oder die Kanzlerin nicht freistehend, sondern eng in die Leitungsstruktur eingebunden. Beim bundesweiten Vergleich der Hochschulkanzler bewegt sich das Hamburgische Hochschulgesetz daher jetzt und auch in Zukunft im Mainstream. Im Gegenteil, in einigen Bundesländern ist der Kanzler noch unabhängiger und stärker, wie das hier auch Sachverständige bei der Anhörung vorgetragen haben.
3. Das Hamburgische Wahlverfahren ist im bundesweiten Vergleich eher noch moderat. Die Extrempositionen bilden Länder, wie zum Beispiel Bayern, in denen der Kanzler nach Anhörung der Hochschule vom Ministerium ernannt wird. Bei der Gestaltung des Wahlverfahrens muss immer mit bedacht werden, dass der Kanzler oder die Kanzlerin der oder die Sachwalter/in der öffentlichen Mittel in der Hochschule ist. Er ist daher vorrangig dem Staat und der Allgemeinheit und auch, aber nicht ausschließlich den akademischen Gremien verantwortlich. Das muss sich auch im Wahl- und Abwahlverfahren widerspiegeln.

Und

4. Wie einige Sachverständige ausgeführt haben, ist das Durchgriffsrecht des Kanzlers in die Fakultätsverwaltung sinnvoll. Verwaltung muss, wenn sie nicht willkürlich oder ineffizient sein will und sein soll, standardisiert sein. Dies ist nur über ein Durchgriffsrecht erreichbar. Außerdem ist das Durchgriffsrecht im Gesetzentwurf sachlich begrenzt und auch eingeeht, um die Autonomie der Fakultäten zu schützen. Insgesamt ist die Regelung sachgerecht und ausgewogen.

In den Anhörungen haben sich auch die Sachverständigen mit der Stellung des Hochschulrates auseinandergesetzt und die, so wie sie im Gesetzentwurf angelegt ist, auch verteidigt. Ein Hochschulrat kann einer Hochschule wichtige Impulse geben und integriert ein Stück Gesellschaft in die Hochschule und ihre Entscheidungsprozesse. Das ist richtig und wichtig. Und wo dies in der Vergangenheit übertrieben wurde, führen wir dies zurück und

stärken die akademischen Gremien. Insgesamt, meine ich, ist mit dem Gesetzentwurf eine gute Balance gelungen.

Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle hinzufügen, dass die Hochschulräte selbst auch vor erheblichen Herausforderungen stehen und dieses habe ich auch in den Gesprächen, die ich mit Hochschulräten, mit den Hochschulräten, den Vorsitzenden der Hochschulräte geführt habe, dargestellt, denn es ist schon beachtlich, wenn in den Stellungnahmen, die uns aus den Hochschulen vorgelegt worden sind, Ablehnung der Hochschulräte so prominent zu lesen sind. Dann heißt es ja, dass in die Kultur der Hochschulen eingeführt die Hochschulräte nicht vollständig sind, unabhängig davon, was das Gesetz ihnen für Kompetenzen zuweist. Und ich glaube, das ist auch ein besonderer Punkt, der von den Hochschulräten selbst auch aufgenommen werden muss.

Auch über die Regelung zur Exmatrikulation von sogenannten Langzeitstudierenden ist viel gesprochen worden. Mir ist dabei wichtig, dass die oft verwendete Bezeichnung Langzeitstudierende eigentlich irreführend ist. Denn es geht ja gerade nicht um Menschen, die studieren, das heißt, einen bestimmten Studiengang zielgerichtet verfolgen, sondern es geht um solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht mehr studieren. Die Regelung erfasst nämlich nur Personen, die die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester überschritten haben beziehungsweise in vier Semestern keinerlei Leistungsnachweise mehr erworben haben. Dabei werden Elternzeit, Urlaubssemester und so weiter nicht eingerechnet. Und im Übrigen ist für individuelle Sonderfälle eine Härtefallregelung vorgesehen. Das Ziel der Regelung ist klar. Es geht darum, dass – also die Studenten erhalten ja viele Vergünstigungen, beispielsweise günstige Krankenversicherung, Semesterticket, Versicherungsfreiheit, und diese Vergünstigungen werden mit dem Ziel gewährt, den Unterhalt zu erleichtern und einen Studienabschluss zu befördern. Wer immatrikuliert ist und nicht studiert, enttäuscht diese Zwecksetzung. Die viel geäußerte Behauptung, sogenannte Langzeitstudierende würden keine Ressourcen beanspruchen, überzeugt mich jedenfalls nicht.

Es wurde auch teilweise kritisiert in den Anhörungen, dass der Gesetzentwurf gewählte Gremien auf der sogenannten dritten Ebene nur optional vorsieht. Das scheint mir ein einfaches Missverständnis zu sein. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich Fakultäten in Institute gliedern können. Im Übrigen werden damit auch die Bedürfnisse kleinerer Fakultäten berücksichtigt und es ist völlig legitim, wenn eine kleine Fakultät sich entscheidet, dass die demokratische Partizipation über den Fakultätsrat ausreicht und eine weitere Untergliederung nicht erforderlich ist. Aber sobald eine Fakultät sich in Institute gliedert, ist die Wahl eines Institutsrates rechtlich zwingend und nicht etwa optional, denn die demokratische Verfasstheit des Institutes ist für mich ein wichtiges Anliegen und selbstverständlich ist dies im Gesetz nicht nur optional, sondern obligatorisch angelegt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf muss eine Vielzahl von Interessen - selbstverständlich die der Hochschulen und ihrer Mitglieder - berücksichtigen. Er schafft einen Rahmen, um sich auf allen Ebenen der Wissenschaft miteinander auszutauschen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Und der Gesetzentwurf balanciert die staatlichen Steuerungsbedarfe und eine hochschultypengerechte und deren Kultur berücksichtigende Hochschulautonomie aus. Insbesondere schafft der Gesetzentwurf wichtige Voraussetzungen für eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Forschung, der an den staatlichen Hochschulen erfolgt.

Stichwort Transparenz einer aus öffentlichen Mitteln geschaffenen Infrastruktur für die Forscher und einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschung. Wir hatten bei der Fraunhofer-Gesellschaft dieses Thema ja eben schon. Diese Transparenz in der Drittmittelforschung soll zukünftig in Hamburg wie folgt geregelt sein:

Auskunftsverpflichtet sind die Präsidien der Hochschulen, die zukünftig über die Rahmendaten von Drittmittelforschungsprojekten berichten. Art und Weise der Veröffentlichung lässt der Gesetzentwurf zur Ausgestaltung durch die Hochschulen selbst offen. Hier gibt es hochschulseitige Gestaltungsmöglichkeiten, die in den Gesprächen, die inzwischen mit den Hochschulen geführt wurden, auch von diesen gewünscht sind. Weitergehende Zielsetzungen und Verpflichtungen sind für eine Auseinandersetzung in der Bürgerschaft oder auch in der Gesellschaft nach unserem Dafürhalten nicht erforderlich. Zivilklauseln als Programmsatz in anderen Ländern haben eine Forschungszusammenarbeit von Hochschulen an Verteidigungseinrichtungen nicht verhindert, weil die Forschungsergebnisse häufig einem doppelten Verwendungszweck, also zivil und militärisch, dienen können. Deshalb hat sich der Senat für die Möglichkeit zu einem öffentlichen Diskurs der Forschungsvorhaben entschieden und dafür die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen.

Lassen Sie mich noch darauf hinweisen, dass der Entwurf in vielen Regelungsbereichen auch von den Sachverständigen teilweise in breiter Übereinstimmung ausdrücklich gelobt worden ist - insbesondere im Hinblick auf das vernünftige System von Checks and Balances, was einige Sachverständige angesprochen haben. Das Gesetz bringt mehr Partizipation für die Hochschulmitglieder und fördert den gegenseitigen Austausch. Die Präsidentenwahl ist gut geregelt und bringt eine Stärkung des Hochschulsenates. Die Rollenverteilung zwischen Präsident und Kanzler, Präsidium und Vizepräsidenten ist ausgewogen und verantwortungsvoll geregelt. Die Entscheidung über die Stellenverwendung von Professorinnen und Professoren ist zur Steuerung der Hochschule richtig beim Präsidium verortet. Die Öffnung für beruflich Qualifizierte ist richtig und gut gelöst. Die Erhebung der Abbrecherquote ist gut. Die Regelungen zum wissenschaftlichen Nachwuchs sind ja mehrfach gelobt worden. Sie sind richtig und gut und wir haben das, was wir dort auf den Weg bringen wollen, Ihnen ja nicht nur in dieser Drucksache mit dem Hochschulgesetzentwurf vorgetragen, sondern auch mit der Drucksache zu den prekären Beschäftigungsverhältnissen, die Sie ja schon in der Bürgerschaft zur Kenntnis genommen haben. Die Regelung zur Beendigung alter Ausstattungszusagen gegenüber Professorinnen und Professoren ist rechtlich zulässig. Das Gesetz ist verfassungsrechtlich in Ordnung. Und besonders hervorgehoben wurde auch von den Sachverständigen das außerparlamentarische Verfahren zu dem Gesetzentwurf, insbesondere auch die Durchführung der Fachkonferenz.

Zum Schluss, wie ich finde, liegt Ihnen jetzt ein ausgewogener Gesetzentwurf im Sinne einer Weiterentwicklung der Hochschulen und zur Verbesserung der Forschungsstrukturen vor. Wir haben in den Entwurf viele Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren, dem Onlineverfahren, der Arbeitskonferenz, aus dem Gutachten und nicht zuletzt aus vielen Gesprächen mit Akteuren in der Wissenschaftspolitik aufgenommen. Anregungen und vor allem auch kritische Anmerkungen sind geprüft und auch sorgfältig abgewogen worden. Durch den vielfältigen Austausch ist der Gesetzentwurf auch – das muss man sagen und das ist auch gut so – gewachsen und setzt neben den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu einer ausgewogenen Balance der Kompetenzen von Dekanaten und Fakultätsräten auch Gleichstellungsbelange, wie zum Beispiel die Quote für die Hochschulgremien, und wichtige gesellschaftsrelevante Belange nicht nur bei der Öffnung des Hochschulzugangs um. Er setzt einen Rahmen für einen besseren hochschulinternen Austausch und ermöglicht es, die fachliche Expertise der Hochschulmitglieder in den Entscheidungsprozessen einzubinden. Hochschulsenat und Fakultätsräte werden mit neuen Kompetenzen ausgestattet. Außerdem wird erstmalig der verfassten Studierendenschaft die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Entwurf der Wirtschaftsplanung der Hochschule zu äußern.

Und zum Schluss zu dem Thema „Mehr Transparenz“. In Zeiten eines globalen Budgets ist mehr Transparenz in Finanzangelegenheiten wichtig und deshalb wird das Präsidium verpflichtet, regelmäßig neben Hochschulrat und Hochschulsenat der Hochschulöffentlichkeit

über den Vollzug des Wirtschaftsplanes, aber auch – und das halte ich für genauso wichtig – über die hochschulinterne Verteilung der Mittel zu berichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Senatorin.

(Zwischenruf: Thema verfehlt, null Punkte, durchgefallen!)

– Entschuldigen Sie einmal, Sie lassen bitte Ihre Zwischenrufe, ja, können nur zuhören. So. Gibt es Wortmeldungen zur Generaldebatte? Da sehe ich Frau Gümbel und dann Herrn Kleibauer, Frau Heyenn.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es ist jetzt ja nicht weiter, wahrscheinlich nicht weiter überraschend, dass wir die Expertenanhörung in ganz anderer Weise wahrgenommen haben und ich muss sagen, dass es mich eigentlich sehr positiv überrascht hat, dass auch, weil, es war ja sozusagen nach Stärke der Fraktionen besetzt, dass wir zumindest im hinteren Teil in eine sehr lebendige und auch sozusagen von der Fraktionszugehörigkeit abweichende offene Diskussion tatsächlich eingetreten sind mit den Experten über den Gesetzentwurf. Und meine Einschätzung differiert da von der des Senates in erheblicher Weise. Ich habe die Experten so gehört und ich finde, das kann man im Wortprotokoll hier auch nachlesen, dass doch erhebliche Teile des Gesetzentwurfes durchaus sehr kritisch eingeschätzt wurden. Das fängt an – und ich glaube, da waren sich alle Experten einig – bei der Frage des Einflusses der Behörde auf die Hochschulen. Da haben, glaube ich, alle Experten einmütig gesagt, dass sie das nicht verstünden, dass sie finden, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum denn die Zahl der Vizepräsidenten zum Beispiel auf diese Weise festgelegt werden soll und so weiter und so fort. Das kann ich nachher auch noch etwas weiter ausführen.

Ich finde es insofern ein bisschen schade, dass ja auch die Ihnen nahestehenden Äußerungen von doch sehr hochrangigen Vertretern so wenig sozusagen Effekt jetzt hier zeitigen, weil, ich hatte mir das so durchaus vorgestellt - und das sieht ja eine solche Expertenanhörung auch vor und in der Senatsantwort dann darauf - , dass man durchaus Anregungen dann aufnehmen kann. Zum Beispiel haben ja auch ziemlich viele der Experten gesagt, dass eben das von Ihnen als gelungen umgesetzte Gegenstromverfahren eines sei, was sie vermissen würden in dem Entwurf und wo sie an verschiedenen Punkten recht gut und sehr nachvollziehbar eingefordert hätten, dass das zum Beispiel bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen, beim STEPund und und - auch darauf komme ich dann später noch zu sprechen - in einem viel stärkeren Modell eingepflegt werden könnte, einfach, weil es dem System genuin ist. Der Hauptpunkt, wo nicht nur unser Experte, der das tatsächlich in sehr herausragender Art und Weise, finde ich, dargestellt hat, dass die Rechte der Fakultäten hier in Abwägung zu den Rechten des Präsidiums tatsächlich in starker Weise beschnitten werden und insofern tatsächlich sich die Frage stellt, inwieweit das dann verfassungskonform ist. Wenn ich das richtig nachgelesen habe, dann hat der Professor Hatje, der ja Mitglied der juristischen Fakultät ist und auch die Stellungnahme der Juristen geschrieben hat zu dem Gesetzesentwurf, auch in der Anhörung das noch einmal betont und noch einmal ausgeführt, dass er tatsächlich auch durchaus eine Verfassungsbeschwerde diesbezüglich für erwägenswert hält. Also soweit zu Ihrer Einschätzung, dass es ganz sicher sei und man daran gar keinen Gedanken verschwenden müsse, ob dieses Gesetz verfassungsgemäß sei.

Die Stellung des Präsidenten, die extrem herausgehobene Stellung des Präsidenten haben Sie korrigiert. Das finde ich gut und das finde ich richtig. Gleichwohl - und auch das haben alle Experten angesprochen - ist die Art und Weise, wie der Präsident hier doch noch in dieser merkwürdig eigentümlichen Formulierung der persönlichen Verantwortung herausgehoben wird und das Kollegialorgan sozusagen damit überlagert wird, auch das

haben die Experten, wie ich finde, relativ einmütig als schwierig angesehen, allein schon deshalb, weil man ja gar nicht weiß, was sich unter diesem Terminus verbirgt, was soll eine persönliche Verantwortung sein. Muss man sich vorstellen, dass er dann künftig für Rücklagen, Überschreitungen zum Beispiel persönlich aufkommen soll oder was auch immer. Also, das haben alle gesagt, dass sie das schwierig finden. Genauso ist auch kritisiert worden eben die Stellung des Kanzlers. Das ist keineswegs so gewesen - und auch das lässt sich nachlesen -, dass alle gesagt hätten, dass das die einzige Möglichkeit ist, dass man hier einen Kanzler hat, der auf neun Jahre gewählt wird und im Prinzip Durchgriffsrechte hat auf die Fakultäten und so weiter, sondern das ist durchaus kritisch gesehen worden.

Was mich wiederum erstaunt, was bei Ihrem Hochschulgesetz, wie ich finde, fehlt - deshalb kam das natürlich auch bei der Anhörung jetzt nicht vor -, ist der Punkt Open Access. Das wäre mir wichtig, dass das hier bedacht wird. Da würde ich dann aber auch bei meinen Fragen dann gleich darauf zurückkommen.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Herr Kleibauer bitte.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Wir haben das Thema ja auch einmal in der Bürgerschaft debattiert. Nichtsdestotrotz hätte ich es auch hier erwartet von einer Senatorin, wenn sie das zentrale Gesetzgebungsvorhaben in ihrem Bereich in dieser Legislatur hier im Ausschuss einbringt und rechtfertigt, dass sie dann zumindest drei Sätze sagt, was ist eigentlich der Leitgedanke dieses Gesetzentwurfs. Man hat ein bisschen das Gefühl, der ist Ihnen in den letzten drei Jahren abhanden gekommen. Sie gehen sehr ins Detail, Sie haben hier Einzelregelungen herausgegriffen, anstatt sich einmal zu überlegen, ob nicht etwas weniger Regelungen mehr gewesen wäre. Oder als ob es nicht besser gewesen wäre, dass wir mehr Öffnungsklauseln, mehr Experimentierklauseln in das Gesetz bringen, weil wir mit diesem Gesetz sechs sehr unterschiedliche Hamburger staatliche Hochschulen steuern und politisch führen. Manche Beispiele, wie Hochschulrat, sind zum Beispiel sehr unterschiedlich, wenn man sich die einzelnen Hochschulen anguckt. Insofern, finde ich, ist das auch der Sache nicht angemessen.

Was die einzelne oder was die Darstellung der Expertenanhörung angeht, habe ich bei Ihnen auch das eine oder andere vermisst, Frau Stapelfeldt, da bin ich eher bei Frau Gümbel. Das ist gerade der Punkt, welche Rechte hat die Behörde, welche Möglichkeiten hat die Aufsichtsbehörde, wo hat sie Rechte, korrigierend einzugreifen, Mitwirkungsrechte, die es vorher nicht gab. Das ist durchgängig von nahezu allen Experten bemängelt worden und da hätte ich schon erwartet, dass der eine Punkt, der ja ganz plastisch ist und der von allen angesprochen wurde, Einmischung im Endeffekt bei der Besetzung der Vizepräsidenten, über die Frage der Anzahl der Vizepräsidenten, dass dann vielleicht auch ein Senat, eine Fachbehörde so einen Punkt noch einmal überlegt oder vielleicht auch korrigierend hier darstellt. Das haben Sie nicht gemacht. Ich glaube, Sie haben ihn gar nicht benannt. Das andere sind auch Punkte wie, dass die Behörde gewisse Ausschreibungen für Professoren et cetera beanstanden kann. Auch das ist von sehr vielen Seiten kritisiert worden.

Und der zweite Punkt, das ist ja das, was immer vorne im Gesetz steht, was sind eigentlich die Aufgaben der staatlichen Hochschulen. Und dieser Aufgabenkatalog wird fröhlich erweitert. Vorne in der Drucksache schreibt uns dieser Senat rein, das kostet keinen Pfennig mehr. Das machen die Hochschulen aus ihrem Budget. Und da sage ich Ihnen, das widerspricht massiv dem Arbeitsprogramm, was sich dieser Senat am Anfang gegeben hat, wo auf Seite 2 oder Seite 3 ganz vorne prominent drinsteht, wenn wir neue Aufgaben festlegen, dann werden die gegenfinanziert und dann sagen wir genau, wie viel Kosten sind damit verbunden. Und das haben Sie nicht gemacht. Das haben manche Sachverständige gemacht. Die haben gesagt, das kostet 10 Millionen Euro. Und hier in der Breite, alle Sachverständigen von DGB bis FDP haben drauf hingewiesen, diese Aufgaben sind mit den aktuellen Budgets der Hochschulen nicht zu machen, das führt im Endeffekt dazu, dass die

Unterfinanzierung der Hochschulen verschärft wird. Und da hätte ich mich gefreut, wenn Sie an dieser Stelle auch darauf eingegangen wären, weil das schon ein Thema war der Expertenanhörung, wie geht man damit um. Und das ist auch ein großer Kritikpunkt, den wir an diesem Gesetz haben. Die Hochschulen haben im Moment sehr viele Aufgaben, gerade auch durch die hohe Anzahl von Studienbewerbern und Studienanfängern, durch die ganze Umstellung in den letzten Jahren im Studiensystem. Dann beliebig einfach weitere Aufgaben als Gesetzgeber festzulegen, halten wir für den falschen Weg und auch für schlecht begründet. Und alles Weitere werden wir dann im Verlauf bei den einzelnen Punkten machen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Heyenn bitte.

Abg. Dora Heyenn: Ja, danke schön, Herr Vorsitzender. Ich bin schon sehr erstaunt, dass nach zwei so ausufernden und auch sehr hochqualitativen Anhörungen wie der Expertenanhörung mit zahlreichen ausgesuchten Experten und der öffentlichen Anhörung, wie ich im Wortprotokoll nachlesen konnte, wie sehr da in die Tiefe gegangen wurde, dass der Senat nach zwei solchen Anhörungen im Grunde das, was die Anhörung bringen soll, dass man bei bestimmten Dingen noch einmal nachdenkt, ob man da vielleicht doch einen anderen Weg gehen muss und Änderungen einbringen muss, dass das Ergebnis der Behörde und von Ihnen, Frau Stapelfeldt, ist, dass Sie sagen, es bleibt alles so wie es ist. Das kann ich überhaupt nicht nachvollziehen, weil, ich fand, da waren eine ganze Menge Anregungen, die auch sehr einheitlich von den vielen Experten angesprochen wurden, dass man dort etwas ändern muss.

Sie haben dargestellt, dass zum Beispiel bei den Checks and Balances, dass das alles eindeutig war. Nein. Gerade da hat es zum Beispiel sehr unterschiedliche Sichtweisen gegeben und hat es ja auch eine kontroverse Diskussion gegeben. Das Gleiche war bei der Rolle des Kanzlers, die Rolle des Präsidenten und auch bei der Rolle des Hochschulrates. Und wenn Sie zu Anfang jetzt eben gesagt haben, die Aufgaben des Hochschulrates, wie es jetzt vorgesehen ist in der Novelle, seien nicht verfassungswidrig, das mag ja sein, aber es gibt ja auch grundsätzliche und auch demokratische Bedenken und die sind ja auch gerade in der Anhörung von den Experten genannt worden. Und ich persönlich habe ja auch noch einmal einen Experten gefragt und im Grunde alle gefragt, was denn ein Hochschulrat kann, was sonst das Präsidium oder ein Konzil nicht machen könnte, und die Antwort war natürlich die, das war völlig falsch, dass man dann vergleichend Lehrerbildung macht. Das kann man überall machen, das macht man sowieso, da hat der Hochschulrat eigentlich überhaupt gar nichts mit zu tun. Also insofern, diese Argumente, die genannt worden sind, die haben Sie irgendwie natürlich sehr einseitig gewichtet.

Hinzu kommt, diese Findungskommission, sagen Sie, sie ist nicht verfassungswidrig, aber es ist auch eine Frage von Demokratie, wie geht man damit um. Und es ist ja auch noch einmal diskutiert worden, warum es eigentlich nötig ist, dass man in einer Findungskommission sich auf einen Vorschlag einigt und nicht auch dort einfach mehrere Kandidaten sich dem Votum in der Universität stellen lässt und dass man da eine breite Beteiligung bekommt.

Was die Frage der Exmatrikulation betrifft - ich habe jetzt ja gesehen, die SPD hat einen einzigen Änderungsantrag eingebracht und das bedeutet, dass die Exmatrikulation um ein Jahr oder auch um zwei Jahre nach hinten verschoben wird, dass aber im Grunde nichts geändert wird – im Grunde wird nichts geändert. Dabei haben zum Beispiel Professor Fischer-Appelt und auch der DGB-Vertreter ziemlich deutlich gemacht, dass Exmatrikulation, dass es dafür im Grunde kaum Gründe gibt. Auch die Online-Befragung und die Stellungnahmen der Hochschulen haben deutlich gemacht, dass man kein Verständnis hat für Exmatrikulationen. Und entscheidend ist ja auch, dass im derzeitigen Hochschulgesetz ist es ja so, dass im Paragraph 42 durchaus vorgesehen ist, dass die Hochschule selber das regeln könnte, dass, wenn eine bestimmte Studienzeit überschritten ist, dass man dann eine Exmatrikulation vornimmt. Darauf haben alle Hochschulen und Universitäten bisher

verzichtet und insofern wäre es ja doch durchaus – ja – wichtig gewesen, dass man diese Argumente noch einmal gewichtet und letztendlich doch einmal deutlich sieht, dass irgendwie es überhaupt gar keine Begründung für diese Änderung gibt, weder in der Vorlage noch ansonsten, dass es da irgendwelche wesentlichen Begründungen gibt außer, dass man das vielleicht nicht möchte und bestimmte, wie Herr Schwede gesagt hat, Personen loswerden möchte. Ich finde, darum kann es ja überhaupt nicht gehen.

Wir sind der Auffassung, dass auch der Verwaltungskostenbeitrag gestrichen werden muss, um deutlich zu machen, dass wir wirklich eine gebührenfreie Bildung wollen, und wir teilen auch die Einstellung des DGB, dass man diese Ziel- und Leistungsvereinbarungen ausgesprochen kritisch sieht. Und wir haben ja auch in der Anhörung angesprochen die sogenannte prekäre Beschäftigung und dass die jetzt durch diese Novelle weitestgehend beseitigt sein soll. Das ist für uns immer nur noch auf dem Papier, weil gerade das, was Herr Kleibauer eben gesagt hat, wenn es alles kostenneutral sein soll, dann wird man diese Beschäftigung, die dann nicht mehr prekär sein soll, gar nicht finanzieren können, weil, das ist ein ganz hoher finanzieller Aufwand. Ansonsten werden wir noch unsere Anträge, die wir ja heute verschicken können, einbringen und wir sind doch ziemlich erstaunt, dass die Behörde an keinem einzigen Punkt auf die Darstellungen in den Anhörungen eingegangen ist und Änderungen vorgenommen hat.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Kühn bitte.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, ich sag's noch einmal, Sie sind nicht befugt, Beifall oder Missfall zu äußern.

(Zwischenruf: Danke für den Hinweis!)

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Ja, ich möchte für die SPD-Fraktion Folgendes feststellen. Auch wir halten den vorliegenden Entwurf für ein sehr ausgewogenes Gesetz, das ja ein langes und breites Beteiligungsverfahren hatte. Darauf möchte ich noch einmal hinweisen, weil, wir hatten ja nicht nur die öffentliche und die Expertenanhörung, sondern es hat Uni-intern ja, glaube ich, ein Beteiligungsverfahren gegeben, was zumindestens so aus meiner historischen Kenntnis noch nicht so stattgefunden hat. Insofern will ich da auch noch einmal ausdrücklich den Senat loben. Und auch bei diesem Beteiligungsverfahren, liebe Obleute, sind ja sozusagen Anregungen aus der Universität bereits aufgegriffen worden. Insofern mag es ein Fehler dieser Systematik gewesen sein, aber dass der Senat quasi stur auf seiner Vorlage beharrt hätte, davon kann, glaube ich, aus meiner Sicht mitnichten die Rede sein.

Herr Kleibauer hat einen Punkt angesprochen, nämlich das Thema Experimentierklauseln. Ich finde es gerade gut, dass der Senat an diesem Punkt, glaube ich, auch aus anderen Bundesländern gelernt hat. Denn gerade das Beispiel Berlin, das ja in seinem Hochschulgesetz sehr - wie soll ich es einmal sagen - offen mit Experimentierklauseln gearbeitet hat, heute vor dem Ergebnis steht, da sozusagen jede Hochschule ihre eigenen Entwicklungen macht und man quasi diese ganze Systematik gar nicht mehr einfangen kann. Also insofern, glaube ich, wäre es nicht klug gewesen, jetzt in Hamburg damit anzufangen, sozusagen Fehler zu wiederholen, die in anderen Bundesländern gemacht wurden. Und – ja.

Ich möchte vielleicht auch noch auf einen Punkt hinweisen, dass sozusagen bei all der Abwägung zwischen dem Anspruch einer stärkeren Demokratisierung, aber eben auch einer Universität oder einer Universitätsleitung auch die Möglichkeiten zu geben, nach ihrer Schwerpunktsetzung zu gestalten, dass wir eben auch vor der Herausforderung stehen, die Hochschulleitung und die Art, wie Hochschule intern funktioniert, auch unter den Maßstäben zu betrachten, dass sich unsere Hochschulen ja nicht nur in einem nationalen Wettbewerb befinden, sondern wenn man sich beispielsweise die internationalen Kooperationen unserer

Universitäten und Hochschulen anschaut, sie eben auch in einem internationalen Wettbewerb sind. Und ich möchte mir schon die Anmerkung erlauben, dass ich bei manchen Beiträgen in der öffentlichen und der Expertenanhörung den Eindruck hatte, dass viele noch auf einer Insel der Glückseligkeit leben, aber irgendwie sozusagen den internationalen und nationalen Rahmen nicht so wirklich verstanden haben.

Ein letzter Hinweis sei mir noch gestattet, nämlich zum Thema Wissenschaftlicher Nachwuchs, weil ich finde, dass der Senat da mit dem, was er hier an neuen Regelungen im Gesetz schafft, bundesweit eigentlich vorangeht. Und das will ich ausdrücklich loben und dafür will ich dem Senat auch danken, weil das ganze Thema der Beschäftigung, der prekären Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses uns alle ja in dieser Legislatur breit beschäftigt hat und ich finde das sehr beispielgebend, wie der Senat das hier aufgegriffen hat, auch mit dem Code of Conduct, und das wollte ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücken und dann kommen wir ja gleich zu den einzelnen Punkten bei der Beratung. Vielen Dank.

Vorsitzender/Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: Ja, vielen Dank, Herr Kühn. Jetzt habe ich mich selbst für die FDP-Fraktion in der Generaldebatte auf die Rednerliste gesetzt. Zwei Punkte wollte ich ansprechen. Das eine ist die Sache mit der Verfassungswidrigkeit. Also mir als Juristen ist das wirklich ein besonders wichtiger Punkt, denn ich möchte kein Gesetz verabschieden, was verfassungswidrig ist oder wo ich zumindest den Verdacht habe, dass es verfassungswidrig ist.

Ich bin zum Ergebnis gekommen, anders als Professor Hatje, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verfassungswidrigkeit außerordentlich gering ist. Ich habe mir dazu einmal das entscheidende Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem die bisherigen Regelungen für verfassungswidrig erklärt wurden, vom 20. Juli 2010, durchgelesen. Ich beziehe mich da auf die Randnummern 87 und 129, es sind noch ein bisschen mehr, aber das sind die wichtigsten. Da wird ausdrücklich davon gesprochen, dass lediglich das Gesamtgefüge der bisherigen Konstruktion zur Verfassungswidrigkeit führt. Das heißt auf Deutsch, man muss nicht sämtliche bisherigen Regelungen ändern, man muss nur das Gefüge soweit verändern, dass es mehr Rechte für den Fakultätsrat gibt, um die, in Anführungsstrichen, Allmacht der Dekane zu relativieren. Und das ist nun unzweifelhaft erfolgt. Ich komme zum Ergebnis, dass das verfassungsmäßig ist. Ob es wirklich so ist, wissen wir natürlich alle nicht, niemand in diesem Raum, verfassungswidrig ist das, was das Bundesverfassungsgericht, wenn es denn angerufen wird, für verfassungswidrig erklärt. Aber ich hätte jetzt aus diesem Grunde keine Bedenken, ich teile auch die sonstigen Einschätzungen der Senatorin zu der Verfassungsmäßigkeit. Ich glaube, alle Regelungen, die hier eingeführt werden, sind verfassungsmäßig. Ob sie deshalb richtig sind, das ist eine ganz andere Frage. Das werden wir in den einzelnen Punkten nachher sehen. Ich glaube, der Hauptfehler dieses Gesetzes ist darin, dass eben nicht das passiert, was die FDP-Fraktion mit der Drucksache, die auch zur Debatte steht, 20/3551, erreichen wollte, nämlich mehr Autonomie der Hochschulen. Davon ist nicht nur der geringste Schritt in dieser Richtung erfolgt. Keiner dieser Punkte, über den man jeden diskutieren kann. Im Gegenteil, das haben einige Vorredner schon erwähnt, dass ist ein Schritt wieder zurück, von Hochschulautonomie weg, indem die Behörde mehr Eingriffsmöglichkeiten bekommt, für die es also eigentlich komplett keinerlei Rechtfertigungen gibt. Das haben wir so im Änderungsantrag auch ein bisschen aufgeführt. Ich glaube, auch in der Tat war es so, dass eigentlich alle Experten, egal von wem sie benannt wurden, diesen Punkt aufgegriffen haben. Es ist also ... der jetzige Entwurf ist aus meiner Sicht ein Hin- und Herschieben von Kompetenzen, verfassungsmäßig wohl in Ordnung, aber nicht sachgemäß und es entspricht einer modernen Hochschulpolitik nicht, dass nur irgendwie Kompetenzen hin- und hergeschoben werden und der entscheidende Schritt für mehr Exzellenz und auch für mehr Autonomie der Hochschulen nicht getan wird. Im Gegenteil, sondern es gibt einen Rückschritt. Und deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen. Es sei denn, unsere Änderungsanträge werden beschlossen. Das werden wir im Laufe des Abends ja noch sehen.

So, das war mein Beitrag zur Generaldebatte. Möchte vielleicht die Senatorin noch ... ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen. Wir haben ja nun fünf Äußerungen gehabt. Möchten Sie dazu noch Stellung nehmen?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Selbstverständlich respektiere ich Ihre Bewertung dazu. Ich wollte Ihnen mit dem, was ich vorgetragen habe, deutlich machen, wie wir uns mit den Positionen, mit wesentlichen Positionen ... Ich habe gar nicht alles aufgeführt, da gebe ich Ihnen recht, nicht alle Themen, die in den Anhörungen behandelt worden sind, aber mit den wesentlichen Einlassungen der Sachverständigen und auch aus der öffentlichen Anhörung habe ich mich auseinandergesetzt. Wir haben da unterschiedliche Positionen. Ich respektiere Ihre und das möchte ich auch sozusagen für meine Position dann von Ihnen erwarten. Wir streiten uns ja über die Inhalte und werden am Ende ein Ergebnis haben.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Dann, würde ich sagen, haben wir die Generaldebatte erledigt. Jetzt müssten wir das erste Thema aufrufen. Frau Gümbel hatte vorgeschlagen, dass wir das Thema Behörde, also die Einflussmöglichkeiten der Behörde nehmen, erstes Thema. Ist das Konsens? Dann würde ich sagen, dass wir das als Erstes aufrufen. Wer möchte dazu das Wort haben? Herr Kleibauer bitte.

Abg. Thilo Kleibauer: Ich habe einmal eine grundsätzliche Frage. Die passt auch da rein, also da steht auf Seite 1 der Drucksache, steht das Wort „die Hochschulverträge“. Und das ist nach meiner Wahrnehmung das erste Mal, dass der Senat uns sagt, er hat Hochschulverträge abgeschlossen. Ich vermute einmal, damit meinen Sie das, was Sie sonst als Vereinbarung bezeichnen. Nur, warum bezeichnen Sie das hier als Verträge? Wäre es nicht schlau, so wie das ja auch schon einmal in der Vergangenheit überlegt war, das sozusagen auch im Gesetz zu verankern, dass man mehrjährige Verträge abschließen kann?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Kleibauer, es ist jetzt die Frage und ich bin zum Glück nicht Juristin und Sie ja auch nicht, ob ein Vertrag eine Vereinbarung ist oder eine Vereinbarung ein Vertrag. Aber wir haben jedenfalls die Hochschulvereinbarung, die wir mit den Hochschulen abgeschlossen haben, als Verträge gemeint. Das heißt, als fest und als Bestandteil, als solche Vereinbarungen, auf die sich die Hochschulen selbstverständlich verlassen können wie auf einen Vertrag. Und deswegen ist dieses Wort hier auch gewählt.

Abg. Thilo Kleibauer: Und die Frage, ob man das im Gesetz verankert? Also die Möglichkeit, solche Verträge, längerfristige Vereinbarungen abzuschließen?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Also, selbstverständlich kann man das machen, ist aber nicht erforderlich. Und da wir das jetzt bis 2020 hier sozusagen schon getan haben, haben wir jetzt keinen Anlass gesehen, das noch einmal extra in das Gesetz aufzunehmen. Wir haben ja Verträge, die gehen bis 2020 und eine gesetzliche Regelung hätte ja sozusagen das mit antizipieren müssen.

Abg. Thilo Kleibauer: Und dann habe ich daran anschließend eine zweite Frage. Bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen schreiben Sie jetzt rein „jährlich“ oder „zweijährlich“. Also, meine Wahrnehmung war bislang, man geht von einem Jahr auf zwei Jahre und warum ist das jetzt eine Oder-Formulierung und wer entscheidet dann darüber?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Schaefer bitte.

Herr Schaefer: Also, Ziel der Regelung ist es, eine größtmögliche Synchronität mit den Doppelhaushalten der Bürgerschaft herzustellen. Und da kann es ja, aus welchen Gründen auch immer, Verschiebungen geben und aus diesen ..., um dann wieder in den Rhythmus

hineinzukommen sozusagen, ist vorgesehen, dass eben auch einjährig abgeschlossen werden kann.

Vorsitzender: Wer hat weitere Fragen oder Bemerkungen zum Thema Behörde? Frau Gümbel bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, vielen Dank. Das hatte ich ja vorhin angerissen. Ich fand eben, dass einmütig an diesem Punkt der Gesetzesentwurf von den Experten kritisiert worden ist und da sind folgende Punkte dann immer wieder angesprochen worden. Einmal die Zahl der Vizepräsidenten, die die Behörde auf Vorschlag der Präsidien festlegen soll, dann zum Zweiten die Frage zur Regelung Anzahl und Zuschnitt der Fakultäten, auch das soll die Behörde künftig genehmigen. Und sie soll eben auch in Konfliktfällen, wenn die Findungskommission zur Wahl des Präsidenten keine Einigung erzielen kann, auch dort das letzte Wort haben oder auch, genau dasselbe, beim Struktur- und Entwicklungsplan, auch hier, wenn keine Einigung erzielt werden kann, soll die Behörde angerufen werden können.

Ich hatte mir jetzt noch einmal rausgeschrieben, also zum Beispiel Professor Zechlin - der ja, glaube ich, von der SPD-Fraktion benannt worden ist, wenn ich das richtig sehe - hat ausdrücklich diesbezüglich kritisiert, dass die Behörde, ich zitiere jetzt: „in Details zu große Rechte hat“. Und er nannte hier dann die Vizepräsidenten und auch die Frau Dr. Kreutz-Gers, die Kanzlerin von der Universität in Mainz, hat die Auffassung vertreten, dass die Hochschulen selbst die Anzahl der Fakultäten festlegen sollen. Und der Kanzler der Universität Köln, Dr. Stückradt, hielt in diesen Fragen den starken Einfluss der Behörden nicht für sinnvoll. Und Professor Schulze kritisiert das ebenfalls. Also, ich will damit noch einmal deutlich machen, das kann man doch nicht einfach so wegwischen. Das sind ja nun Leute, die wir auch kennen, die wir auch aus anderen Zusammenhängen kennen, die Ihnen sehr wohlwollend gegenüberstehen, am Anfang ja auch, da haben Sie ja völlig recht, natürlich dann auch Ihren Gesetzesentwurf gelobt haben, aber in diesem Punkt doch sehr eindeutig unisono zu der Auffassung kommen, dass Ihre Regelungen in diesem Punkte nicht hilfreich sind. Und deshalb möchte ich Sie schon fragen, ob Sie daraus nicht doch eine Konsequenz ziehen wollen und dann entsprechend den Gesetzestext anpassen wollen. Ich meine, dazu sitzen wir jetzt hier ja, damit genau solche Fragen gestellt und auch beantwortet werden können. Deshalb haben wir - das will ich hier an dieser Stelle auch noch einmal sagen - jetzt auch noch keine Änderungsanträge, weil wir finden, dass die Senatsseite ja auch noch die sozusagen Chance haben sollte, hier darzulegen, welche Erkenntnisse der Senat eben aus dieser Befragung mitnimmt und welche Änderungen dann vorgenommen werden. Deshalb würde mich jetzt an dieser Stelle eben doch noch einmal interessieren, ob nicht tatsächlich Sie in diesem Punkt, wie gesagt, die Kritik war unisono, darüber nachdenken?

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Möchten Sie etwas dazu sagen, Frau Senatorin?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, wir haben selbstverständlich die vorgetragenen Argumente und Einlassungen der Sachverständigen bei uns ausgewertet und wir haben uns damit auseinandergesetzt. Wenn dieser Punkt, den Sie eben angesprochen hätten, zu Veränderungen geführt hätte, dann hätte ich Ihnen das jetzt dargestellt. Wir haben das halt anders bewertet, aber ich finde, das ist auch legitim. Trotzdem ist es ja aber die Frage, ist das, was dort, was auch Sie eben gerade an Themen angesprochen haben, wird das von uns genauso gesehen, wie die Sachverständigen es bewertet haben. Und deswegen möchte ich ganz gerne zu dem einen Punkt Herrn Schaefer das Wort geben und dem Staatsrat zu dem Thema Vizepräsidenten und Sie machen Struktur- und Entwicklungsplan, bitte.

Herr Dr. Greve: Sie hatten erwähnt, dass die Behörde ein Stichentscheidrecht bei der Struktur- und Entwicklungsplanung hat. Und das ist in der Vorfassung des Gesetzesentwurfs vor dem Beteiligungsverfahren vorgesehen, jetzt in der der Bürgerschaft nun vorliegenden

Fassung aber nicht mehr. Und es gibt auch kein Stichentscheidrecht der Behörde bei der Präsidentenwahl.

Staatsrat Dr. Pelikahn: Was die Vizepräsidenten betrifft, meine Damen und Herren, haben, glaube ich, auch die Sachverständigen sich zu sehr auf die Betrachtung der Zahlfestlegung als solche konzentriert und nicht wirklich verstanden, dass mit der Zahlfestlegung eine Strukturfestlegung instrumentell erfolgt. Strukturfestlegung in dem Sinne, dass es einen großen Unterschied ausmacht, um es jetzt einmal bildlich zu sagen, ob man ein relativ kleines Präsidium hat mit vollzeittätigen Vizepräsidenten oder ob man ein relativ großes Präsidium hat mit einer großen Zahl nebenamtlich tätiger Vizepräsidenten. Darüber steuert eine Hochschule die Professionalität der Wissenschaftsadministration auf der Ebene des Präsidiums. Und deshalb ist es keine Festlegung, mit der der Behörde so abstrakt an Zahlen gelegen ist, sondern es geht letztlich um Strukturentscheidungen, um eine Professionalität des Wissenschaftsmanagements zu sichern.

Vorsitzender: Frau Gümbel, eine Nachfrage?

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, in der Tat, weil, das fand ich jetzt interessant, Ihre Ausführungen. Es ist doch so, dass Sie im Prinzip genau das jetzt noch einmal deutlicher ausgeführt haben, was kritisiert wurde, nämlich die Frage sozusagen der Festlegung dieser von Ihnen so beschriebenen Struktur. Genau darum ging es doch. Und die Frage ist, warum obliegt das nicht der Hochschule selber und warum soll die Behörde das besser festlegen können als die einzelnen Hochschulen. Wir wissen ja, wir machen das Gesetz ja nicht für eine Hochschule, sondern wir haben ja mehrere sehr unterschiedlich aufgestellte Hochschulen, ja, man kann sich sogar vorstellen, dass auch einzelne Hochschulen durchaus unterschiedliche Entwicklungen durchmachen, sodass vielleicht in der einen Zeit die eine Form des Präsidiums angemessen wäre und vielleicht etwas später dann eine andere Form. Also auch das, die Frage bleibt dieselbe, warum mischt sich hier in dieser durchaus wichtigen Frage - wir haben hinterher noch andere Dinge, wo wir finden, dass auch sozusagen die Beziehung zwischen den einzelnen Gremien nicht so ist, wie wir uns das gewünscht hätten - , aber warum wird hier diese Beziehung zwischen Behörde und Hochschule in dieser Weise ausgestaltet, so, dass man den Eindruck haben muss, dass es eben tatsächlich um eine Reduzierung der Autonomie geht und nicht um ein, sagen wir einmal, um ein wohlwollendes Betrachten dieser Einrichtungen. Ich finde, die Frage ist also in der Tat nicht beantwortet.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ja, Herr Vorsitzender und Frau Gümbel, ich versuche das noch einmal auf diesem Wege. Das hat natürlich auch damit zu tun, aber das ist relativ kurz, aber auch klar zu sagen, dass wir sehr wohl eine Mitverantwortung sehen für die Struktur der Hochschulen.

Vorsitzender/Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: Gut. Das nehmen wir als Antwort erst einmal so hin. Ich habe mich jetzt selbst auf die Frageliste gesetzt. Also den Punkt, der Vizepräsident, sehe ich genauso wie Frau Gümbel. Ich glaube, die anderen sehen das auch so. Ich will Ihnen noch andere Punkte benennen und Sie bitten zu erläutern, warum das nicht geändert werden kann. Es geht alles um Rechte, die die Behörde zusätzlich bekommt, die sie bisher nicht hatte. Das ist einmal der Punkt der Möglichkeit der Beanstandung von Entscheidungen des Präsidenten oder der Präsidentin, wenn das der staatlichen Hochschulplanung widerspricht, die Entscheidungen, das ist das Erste. Wieso muss das sein? Die Behörde hat doch nun über Ziel- und Leistungsvereinbarungen ohne Weiteres Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, wenn nun tatsächlich so schwerwiegende Fehler dort gemacht werden. Für meine Begriffe ist es überflüssig, dieses Recht sollte gestrichen werden. Aber da können Sie ja etwas zu sagen.

Der zweite Punkt, die Sache mit dem Stimmrecht in der Findungskommission zur Wahl des Präsidenten, also zwar ohne Stimmrecht, aber es ist mir nicht ersichtlich, wenn man die Konstruktion hat, Hochschulsenat und Hochschulrat, bietet es sich ja geradezu an, dass man die das entscheiden lässt, egal, wer nun entscheidet und wer zustimmen muss, aber das sind klassische Hochschulgremien und beim Hochschulrat ist es ja auch gewährleistet, dass auch externer Sachverstand mit dabei ist. Also auch dieses bitte ich zu begründen, warum man das dennoch machen will. Der Vizepräsident wurde schon besprochen.

Dann, die direkte Beteiligung des Senates oder der Behörde am Hochschulrat ist auch widersinnig, denn wir wollen ja nun gerade als Hochschulrat ein externes Gremium mit externem Sachverstand dabei haben.

Der nächste Punkt, die Anrufungsmöglichkeit; wenn sich Hochschulrat und Hochschulsenat beim STEP sozusagen nicht einigen können, sollen sie die Behörde anrufen. Ich glaube, das ist ein klassischer Fall, wo die Hochschule aufgerufen ist, zusammen mit dem Hochschulrat sich selbst da zu einigen und zu einem Ergebnis zu kommen, es nicht der Behörde zu überlassen, die quasi dann einen Stichtscheid hätte.

Und schließlich würde ich auch den Punkt mit der staatlichen Hochschulplanung, dass die Behörde das durchsetzen kann, auch das halten wir nicht für richtig, es sollte gerade Aufgabe der Hochschulen sein im Sinne von autonomen Hochschulen, selbst hier sich ein Profil zu geben und selbst das zu planen, aber das ist eben das Problem, eben, was meine Vorredner und verschiedene oder eigentlich alle Experten schon gesagt haben, die Behörde mischt sich in Dinge ein, aus denen sie sich besser heraushalten sollte. Bitte, meine Frage ist also jetzt, können Sie die Punkte, die ich jetzt gerade aufgezählt habe, außer dem Vizepräsidenten, noch begründen, warum man diese Eingriffsrechte der Behörde haben will?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, ich würde gerne an einer Stelle etwas sagen, dann gebe ich das Wort Herrn Schaefer zu einzelnen Punkten. Sie haben beispielsweise angesprochen und ich nehme wirklich nur einen Punkt aus Ihren Monita raus, ich gehe auch davon aus, dass wir eben auch an diesen verschiedenen einzelnen Punkten durchaus unterschiedlicher Auffassung sein können, aber lassen Sie mich aufnehmen das Thema Hochschulrat.

Natürlich bleibt der Hochschulrat ein Gremium, das mit Externen, aber auch Hochschulvertretern besetzt ist und insoweit auch die Sicht von außen, also die gesellschaftliche Sicht, wenn Sie so wollen, mit einbringen soll. Das, was allerdings erstaunlich ist und insoweit auch nicht an anderer Stelle zu finden, ist der Umstand, wie nach dem geltenden Gesetz es überhaupt keine formale Zusammenarbeit oder auch Rechenschaftslegung, also Zusammenarbeit zwischen den Hochschulräten und der Behörde gibt beziehungsweise Rechenschaftslegung auch der Arbeit des Hochschulrates gegenüber der Behörde.

Und wir haben dieses ganz bewusst in das Gesetz aufgenommen, weil es hier einen Zustand gibt, der überhaupt nicht geregelt ist. Also, ich habe den schlicht dadurch aufgenommen oder aufgegriffen in den vergangenen drei Jahren, dass ich die Hochschulräte zu Gesprächen eingeladen habe, um überhaupt einen Kontakt herbeizuführen und sozusagen auch einen Austausch darüber, was denkt der Hochschulrat, was weiß die Behörde davon, wie kann sie das miteinfließen lassen in ihre Entscheidungen oder auch nicht, sie kann sich damit ja auch kritisch auseinandersetzen, aber das hat überhaupt nicht stattgefunden. Und deswegen finde ich das nun gerade an dieser Stelle auch ganz wichtig zu sagen und überhaupt nicht als eine weitere negative Einflussmöglichkeit der Behörde auf die Hochschulen, sondern ich finde das selbstverständlich, dass Hochschulräte, genauso, wie es Gremien und die Hochschulen gegenüber der Behörde auch tun, in einem Diskussionsprozess sind, den wir in verschiedener Form geregelt haben.

So, das ist eine wirklich sozusagen eher grundsätzliche Begründung dafür und es geht nicht darum, dass wir mit den Vertretern und Vertreterinnen, die dann in den Hochschulräten, wenn Sie das Gesetz so beschließen, dort reinsetzen, dass die dabei sind, aufzuschreiben, was in den Hochschulräten im Kleinen passiert, sondern es geht wirklich um diese Frage, inwieweit der Austausch hier ganz generell stattfindet. Zu den anderen Fragen von Rechtsaufsicht et cetera, Herr Schaefer.

Herr Schaefer: Ja, vielen Dank. Zur Frage der Beanstandung von Ausschreibungen ist es so, dass das eine besondere Ausprägung des Aufsichtsrechts der Behörde ist. Also die Grundidee ist natürlich, wenn die Behörde entweder über die staatliche Strukturplanung oder über Ziel- und Leistungsvereinbarungen Vorgaben macht, dass sie dann natürlich auch im Wege der Aufsicht sicherstellen können muss, dass dieses auch eingehalten wird. Zum Behördenvertreter in der Findungskommission ist es so, dass bei der Bestellung des Präsidenten ja drei Organe beteiligt sind. Der Präsident wird ja vom Akademischen Senat gewählt, vom Hochschulrat bestätigt und dann vom staatlichen Senat bestellt. Es sind also drei Gremien beteiligt, und die Regelung soll sicherstellen, dass der staatliche Senat, der ja sozusagen am Ende des Verfahrens steht, vom Ergebnis nicht völlig überrascht wird.

Und der dritte Punkt mit der Struktur- und Entwicklungsplanung: Das ist so, es handelt sich ja wirklich nur um ein Vermittlungsrecht. Das heißt, die Behörde soll hier in Form eines Schlichters sozusagen auftreten, wenn der Konflikt eben hochschulintern nach einer gewissen Karenzfrist nicht gelöst werden konnte.

Vorsitzender/Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: Ich will davon noch einmal zwei Punkte aufgreifen, einmal die Sache Durchsetzung, haben Sie gesagt, der Ziel- und Leistungsvereinbarungen muss gewährleistet sein. Ich glaube, mit dieser Äußerung haben Sie deutlich gemacht, dass Sie die Idee der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht wirklich nachvollziehen. Vereinbarung heißt, es sind zwei Gleichberechtigte, die einigen sich auf etwas, vereinfacht nur, du gibst Geld und ich muss dafür das machen. Und ich kenne sonst keinen Vertrag, wo eine Seite, ein Vertragspartner, nachher Zwangsmittel hat, um seine Meinung durchzusetzen. Das widerspricht schon vom Ansatz her, dass man das ... Dass man natürlich sich dann darüber streiten kann, ist eine andere Frage. Aber das gibt hier ein Mehr an Recht für eine Seite.

Der zweite Punkt, ich meine, das war noch die Sache mit der Findungskommission. Also der Senat will nicht überrascht werden, was da am Ende herauskommt. Auch das ist, glaube ich, ein Missverständnis dessen, was man unter Hochschulautonomie zu verstehen hat. Also, Hochschulsenat, Hochschulrat, wer auch immer, einigt sich hochschulintern auf einen neuen Präsidenten. Ich habe nichts dagegen, dass Sie darüber informiert werden, wer das denn vielleicht sein könnte. Aber es geht doch gerade darum, dass die das selbst machen können. Und deshalb brauchen wir auch niemanden in der Findungskommission da. Die Findungskommission soll ja gerade hochschulintern einschließlich Hochschulrat herausfinden, wer ist für uns der beste Präsident oder die beste Präsidentin. Das Sie grad ... wäre ein Widerspruch in sich.

Beide Äußerungen zeigen mir, da ist die Hochschulautonomie und auch das Prinzip von Verträgen, Ziel- und Leistungsvereinbarungen, irgendwie haben wir da vielleicht unterschiedliche Vorstellungen von der ganzen Geschichte. Und da ist halt noch ... das passt zu dem, was ich in der Generaldebatte gesagt habe.

Entschuldigung, weitere Wortmeldungen? Herr Kleibauer hatte sich gemeldet.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja.

Vorsitzender: Muss ich wieder zurückschalten, die Rolle wieder.

Abg. Thilo Kleibauer: Ich würde da, wenn Sie mir das Wort geben, auch anschließen bei dem Thema Hochschulrat. Erst einmal, das Recht der Behörde, ein Mitglied des Hochschulrats aus einem wichtigen Grund abzuberufen, hat Ihnen das in den letzten drei Jahren irgendwie gefehlt? Hätten Sie das an irgendeiner Stelle gemacht oder warum wird das jetzt gesetzlich fixiert?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Dazu gab es keine konkrete Veranlassung und insofern kann ich also aus den letzten drei Jahren Ihnen dafür auch kein Beispiel geben.

Abg. Thilo Kleibauer: Also ist es eine Notfallklausel? Gut. Das Zweite, die Teilnahme am Hochschulrat. Wie stellen Sie sich das konkret vor? Ich meine, wir haben sechs Hochschulen, sechs Hochschulräte, die tagen fünfmal im Jahr, immer ein halber Tag, also wer soll das irgendwie machen bei Ihnen?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, Herr Kleibauer, das wird sehr unterschiedlich sein und wir haben das uns im Einzelnen noch nicht vorgenommen, wie das sein soll, sondern die Bürgerschaft wird das Gesetz beschließen, aber wir haben selbstverständlich schon Situationen jetzt gehabt, in denen wir, das heißt, in denen ich als Senatorin, in denen der Staatsrat oder wir beide in die Hochschulräte eingeladen worden sind und ich gehe einmal davon aus, dass es ungefähr auf dieser Ebene auch fortgesetzt wird.

Abg. Thilo Kleibauer: Aber Sie schließen auch nicht aus, dass unterschiedliche Personen dann immer zu den Sitzungen kommen?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Das werden wir noch festlegen.

Abg. Thilo Kleibauer: Weil, das ist ja schon ... ansonsten sind es ja sozusagen ... der Hochschulrat wirklich ein festgelegtes Gremium und Sie sagen hier nicht sozusagen einen festen Vertreter, sondern nur, die Behörde nimmt mit einem Vertreter teil. Und wenn das dann einmal Herr Datzer ist, einmal Herr Pelikahn, einmal Sie selbst und einmal, weiß ich, was, der Bote, dann ist das natürlich auch gegenüber dem Hochschulrat irgendwie eine komische Situation, wenn immer ein unterschiedlicher Mensch von der Behörde vorbeikommt.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Sehr geehrter Herr Vorsitzender und sehr geehrter Herr Kleibauer, wir werden sicherlich ganz klar respektvoll mit den Hochschulräten als Gremien umgehen und das nicht so machen, wie Sie das eben vorgetragen haben.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja. Und dann noch eine Frage, das hatten wir auch, die sich mir dann aber nicht erschließt: Wenn im Gesetz steht, die Behörde nimmt dran teil, am Hochschulrat, warum schreibe ich dann an anderer Stelle noch einmal explizit rein, dass dann der Hochschulrat die Behörde anzurufen hat, wenn die Behörde eh schon mit am Tisch sitzt? Sie sagen, das ist dann eine Schlichterrolle, aber ich meine, der Hochschulrat hat dann ja auch sonst einen kurzen Draht zur Behörde und anrufen kann er sowieso, also wenn man sozusagen das schon abgemildert hat, dass man den Stichentscheid rausgenommen hat, warum lässt man dann noch den Halbsatz drin, dass der Hochschulrat die Behörde anruft?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Schaefer.

Herr Schaefer: Die Grundidee ist einfach, dass dieser Konflikt ja nur dann der Behörde vorgelegt wird, wenn offenbar die hochschulinternen Konfliktlösungsmechanismen gerade nicht funktioniert haben, so, und da baut der Gesetzentwurf eben auf die beiden befassten Gremien, die selber am besten entscheiden können, wann sie meinen, dass der Konflikt intern nicht mehr lösbar ist.

Abg. Thilo Kleibauer: Aber sieht sich der Vertreter – Entschuldigung, ich stehe jetzt hier dran, weil, das schließt sich an – sieht sich der Vertreter der Behörde im Hochschulrat denn dann als Organ, als Organmitglied einer Hochschule oder als Behördenvertreter? In welcher Funktion ist der dann da?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Selbstverständlich als Behördenvertreter. Und noch einmal etwas, also wenn es eine herausragende Angelegenheit gibt, in der der Hochschulrat die Behörde anrufen möchte, dann erwarte ich selbstverständlich, dass das gegenüber der Behördenleitung passiert, dem Präses der Behörde, der Behördenleitung, und insofern ist das auch so in dem Gesetz geregelt.

Abg. Thilo Kleibauer: Und dann noch eine Frage zur Berichterstattung des Hochschulrats, die sicherlich in Teilen sinnvoll ist, das kann man jetzt in unterschiedlicher Form normieren: Sie schreiben rein, „wenigstens aber zweimal im Jahr“, also diese Formulierung „wenigstens“ lese ich selten in Gesetzen. Heißt das, Sie verlangen dann vielleicht auch, weiß ich, was, viermal im Jahr Berichte oder wie ist sozusagen diese Fixierung auf wenigstens zweimal im Jahr zustande gekommen, zumal ja sowieso dann, wenn man sagt, es ist ein Behördenvertreter immer dabei und Sie haben jetzt gesagt, der ist eher hochrangig, dann ist ja sowieso eine laufende Berichterstattung auch in die Behörde hinein damit verbunden.

Staatsrat Dr. Pelikahn: Herr Kleibauer, die Formulierung „wenigstens“ gibt dem Hochschulrat Freiheit, nämlich die Freiheit, auch drei, vier oder noch mehr Berichte dieser Art zu erstatten.

Abg. Thilo Kleibauer: Freiheit ist relativ.

Staatsrat Dr. Pelikahn: Ja, das ist der Freiheit immanent. Dieses Instrument, glaube ich, soll einfach reflektieren, was in der unterschiedlichen Praxis solcher Hochschulräte sinnvoll sein kann, nämlich dass man einmal sozusagen eine Mindestberichterstattung ... Die Bürgerschaft hat ja jetzt Quartalsberichte im Haushalt für wünschenswert gehalten, wir sagen jetzt hier sozusagen, eine halbjährliche Berichterstattung als Mindestmaß einer Transparenz an den Hochschulen, knüpft ja so ein bisschen an die Semesterstruktur der Hochschulen an, aber wenn wichtige Dinge geschehen - um das jetzt einmal ein bisschen lebenspraktischer zu sagen - , wenn wichtige Dinge entschieden werden oder beraten werden in einem solchen Gremium, dann bietet es sich ja an, das öfter zu tun. Würden wir reinschreiben, Berichte zweimal, könnten Theoretiker auf die Frage kommen, ja, dürfen sie denn auch dreimal berichten? Solchen Fragen weichen wir dadurch aus, dass wir das Wort „mindestens“ einführen.

Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: Ich danke. Jetzt, Entschuldigung, jetzt gebe ich erst einmal Herrn Kühn das Wort. Der wollte die ganze Zeit nämlich schon zu Ihren Bemerkungen etwas sagen. Bitte schön.

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Ja, also was mir an dieser Stelle noch einmal wichtig ist, dass das, was mit dem Gesetzentwurf hier sozusagen formuliert wird, ja eigentlich, glaube ich, mittlerweile sogar in der Mehrheit der Länder, die Hochschulräte haben, üblich ist. In den meisten Bundesländern ist es üblich, dass die jeweiligen Ministerien mit nicht stimmberechtigten Mitgliedern in den Hochschulräten vertreten sind. Insofern ist das jetzt hier keine Hamburgensie, weil, glaube ich, eben so ein bisschen der Eindruck entstanden ist, sondern wir bewegen uns auch dort quasi - da benutze ich einmal das Wort der Senatorin - im Mainstream der Bundesländer. Also insofern, finde ich, hakt die Diskussion da etwas.

Und was die Berichtspflicht angeht, da wundert mich die Kritik jetzt schon etwas - oder vielleicht ist das Wort Kritik etwas hart, aber meine Erfahrung in den letzten Jahren war, dass sozusagen vor allem bei den Kritikern der Hochschulräte immer der Vorwurf kam, dass eine Intransparenz über die Arbeit selbiger herrscht. Insofern finde ich es jetzt sehr sinnvoll, dass

wir mit diesem Gesetz die Hochschulräte verpflichten, mindestens halbjährlich nicht der Behörde, das ist mir ganz wichtig ...

(Abg. Thilo Kleibauer: Das steht doch da drin, berichtet der zuständigen Behörde.)

– Ja, auch der Behörde, aber vor allem der Universitätsöffentlichkeit, sozusagen auch über seine Arbeit zu berichten und damit Transparenz herzustellen, das finde ich ein wichtiges Gebot und deswegen will ich diesen Passus noch einmal ausdrücklich loben.

Vorsitzender: So, jetzt gebe ich erst einmal ...

Abg. Thilo Kleibauer: Darf ich noch einen Punkt? Dann ist das auch abgeschlossen.

Vorsitzender: Einen Punkt, aber dann ist das ... Frau Heyenn wartet auch schon ziemlich lange, dass sie drankommt.

Abg. Thilo Kleibauer: Weil, ich habe mich sozusagen nur auf die Berichtspflicht gegenüber der Behörde bezogen und da, finde ich, ist es eine Doppelung, wenn die Behörde sagt, sie ist mit im Spiel, sie nimmt an jeder Hochschulratssitzung teil, sie kriegt sozusagen alle Einladungen, alle Unterlagen, alle Protokolle und das viel mehr als zweimal im Jahr und will dann darüber hinaus noch einen expliziten Bericht. Das finde ich an dieser Stelle eine Doppelung.

Vorsitzender: So, nun, Sie wollen noch etwas dazu sagen?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Also, ich mache es gerne, aber ich kann eigentlich nur auf das verweisen, was Herr Kühn eben schon vorgetragen hat. Wir haben in Paragraph 84 Absatz 8 geregelt, der Hochschulrat berichtet der zuständigen Behörde sowie dem Hochschulsenat und der Hochschulöffentlichkeit regelmäßig, wenigstens aber zweimal im Jahr. Das heißt, es bezieht sich hier wirklich ganz allgemein darauf, dass die Hochschulräte verpflichtet sein sollen, über ihre Tätigkeit die Hochschulöffentlichkeit - das ist mir ganz besonders wichtig - , den Hochschulsenat und dann auch die Behörde, man kann es auch in dieser Reihenfolge machen, das ist völlig wurscht, es ist mir egal an dieser Stelle, es so in der Reihenfolge machen, aber es geht darum, dass Transparenz über die Tätigkeit, über das Wirken der Hochschulräte geschaffen wird, weil man ja auch - und da darf ich noch einmal aufnehmen, was ich eben schon gesagt habe - aus den Stellungnahmen der Hochschulen, aus den Gremien der Hochschulen sieht, dass es hier noch keine Kultur gibt, in die die Hochschulräte wirklich vollständig eingepasst sind.

Vorsitzender: So, nun kommt Frau Heyenn. Ein kurzer Hinweis, Sie können sofort loslegen, also es gibt ja ein Sportereignis nicht weit weg von uns, also Herr Kühn und ich verfolgen das, Sie brauchen also keine Sorge zu haben, wenn was passiert, teilen wir Ihnen das mit. Bitte, Frau Heyenn.

Abg. Dora Heyenn: Na gut. Alles klar. Da ja gerade die Rede ist vom Hochschulrat: Also wir sehen ja schon, dass die Kompetenzen des Hochschulrates jetzt mit der neuen Vorlage eingeschränkt werden. Ich kann mich aber erinnern, dass zu Zeiten, als die SPD in der Opposition war, die SPD und DIE LINKE gemeinsam gefordert haben, den Hochschulrat abzuschaffen. Nun haben Sie eben davon gesprochen, dass der Hochschulrat in die Kultur eingepasst werden muss. Vielleicht können Sie mir ja die Frage beantworten, die mir die Experten nicht beantworten konnten: Warum brauchen wir einen Hochschulrat? Was kann der Hochschulrat, was sonst in der Universität nicht gemacht werden kann?

Wir haben ja einen Vorschlag gemacht, der beruht auf dem Vorschlag auch von Herrn Fischer-Appelt - es ist ja bekannt, was er hier einmal für eine Rolle gespielt hat an der Universität -, dass wir im Grunde eine Demokratisierung herbeiführen wollen, indem wir

wieder ein Konzil einsetzen, wo dann auch wirklich echte Wahlen stattfinden. Und jetzt ist es ja quasi so, dass eine Findungskommission entscheidet, wer Präsident oder Präsidentin wird, weil, die machen einen Vorschlag, es wird vorher ausgekaspert, dass der Hochschulsenat dem zustimmt und dann wird er noch bestellt und dann ist gut. Das ist ja ein sehr undemokratisches Verfahren. Also die erste Frage ist: Wozu braucht man eigentlich einen Hochschulrat? Was kann der, was sonst an der Uni oder an den Hochschulen irgendwie völlig brach liegen würde und wie ist Ihre Stellungnahme denn zu einer Einrichtung eines Konzils, um die Demokratisierung voranzutreiben?

Vorsitzender: Frau Senatorin bitte.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, liebe Frau Heyenn, Hochschulräte und Konzile haben erst einmal überhaupt nichts miteinander zu tun. Man kann sehr wohl über die Frage sich unterhalten, welche Gremien man für die Hochschulen braucht, die im Hinblick auf den ... also sozusagen die zusätzlich zu den Akademischen Senaten, also den Hochschulsenaten, noch weitere Möglichkeiten für hochschulinterne, sage ich jetzt an dieser Stelle, für hochschulinterne Gremien zu schaffen mit weiteren Kompetenzen. Darauf haben wir in diesem Gesetzentwurf verzichtet, aber ich komme auf Ihre erste Frage, auf die Eingangsfrage, welche Rolle hat ein Hochschulrat.

Hochschulräte in Deutschland sind eingeführt worden aus unterschiedlichen Gründen. Eingeführt worden sind sie auch, um Gremien zu schaffen, in denen externe Sichtweisen von Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, die jetzt nicht an dieser Hochschule sind, aus der Wirtschaft, aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft, die Arbeit der Hochschule begleiten und in grundsätzlichen Angelegenheiten auch insoweit ein Meinungsaustausch mit dem in unseren Fällen ja Präsidium der Hochschulen stattfindet. Genau auch so sind die Besetzungen für die Hochschulräte, die in den letzten drei Jahren passiert sind und die durch den Senat gemacht worden sind, also Bestellung in die Hochschulräte, genauso ist das überlegt worden von meiner Seite aus. Welche Persönlichkeiten kann man finden, die aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen, die aufgrund ihres Sachverstandes, ihrer Expertise für das spezifische Profil der Hochschule, für die spezifischen Aufgaben also eine besondere Meinung ... mit ihrer Meinung beitragen können zu der Erörterung von grundsätzlichen Angelegenheiten.

Und ich glaube, so muss man auch im Wesentlichen die Rolle der Hochschulräte verstehen. Sie sollen ausdrücklich nicht das ersetzen, was nach meiner Auffassung in den Hochschulen selbst zu geschehen hat und deswegen sind die Kompetenzen, die die Hochschulräte jetzt haben, oder sollen die Kompetenzen, die die Hochschulräte jetzt haben, ja auch zum Teil wieder verändert werden und auf die Hochschulsenate zurückgeführt werden. Und es gibt ein Thema, auf das bin ich meiner Ansicht nach auch in der Debatte in der Bürgerschaft eingegangen, ein Thema, was wir tatsächlich auch bei den Hochschulräten gut verortet sehen, nämlich das Thema Auseinandersetzung und Befassung des Wirtschaftsplanes und mit den finanziellen Angelegenheiten. Und deswegen ist diese Kompetenz beim Hochschulrat verblieben. Also zusammengefasst, es geht um eine Einbeziehung externer Meinungen und Erfahrungen in die Diskussion über grundsätzliche Angelegenheiten von Hochschulen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Frau Heyenn, eine Nachfrage.

Abg. Dora Heyenn: Ich habe es noch nicht richtig verstanden. Ist es, Ihrer Auffassung nach hätte der Wirtschaftsplan anders ausgehen, wenn der Hochschulrat nicht beteiligt worden wäre? Und Sie reden von grundsätzlichen Angelegenheiten, die der Hochschulrat mit seinem externen Sachverstand irgendwie befördert. Welche grundsätzlichen Angelegenheiten wären denn ohne den Hochschulrat irgendwie in eine andere Richtung gegangen in den letzten Jahren in der Hochschullandschaft in Hamburg? Also, ich habe da überhaupt keinen

einzigsten konkreten Hinweis, wo ich mir das vorstellen kann, und ich behaupte schlicht, dass der überflüssig ist wie ein Kropf.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ja, ich kann mir gut vorstellen, dass Sie darauf keinen Hinweis haben, weil die Arbeit der Hochschulräte ja auch bislang in keiner Weise transparent für die Öffentlichkeit war.

Vorsitzender: So, jetzt kommt Herr Kleibauer wieder dran. Sie wollten doch noch, oder?

Abg. Thilo Kleibauer: Einen anderen Punkt. Aber ich weiß nicht, ob ...

Vorsitzender: Ach, entschuldigen Sie. Frau Heyenn, hatten Sie noch eine Nachfrage?

Abg. Thilo Kleibauer: Frau Heyenn ist sprachlos.

(Abg. Dora Heyenn: Ja, ich bin sprachlos.)

Nein, ich habe noch einen Punkt zu diesem Thema Allgemeines, Hochschulsteuerung, staatliche Einflussnahme. Sie verweisen ja an vielen Stellen darauf, das Ganze muss auf der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung basieren. Und da ist ja auch von manchen Sachverständigen das aufgenommen worden, dass sie auch gesagt haben, ja, das ist wichtig und das muss jeweils auch mit dem Landesgesetzgeber, also dem Parlament, irgendwie rückgekoppelt sein. Was ist für Sie jetzt diese staatliche Hochschulentwicklungsplanung? Sie haben ja irgendwann auch einmal Leitlinien angekündigt und irgendwann wohl auch einmal Entwürfe vielleicht schon einmal den Hochschulen gezeigt und dann aber doch nicht so endgültig und irgendwie auch einmal gesagt, das Ganze soll auch einmal in die Bürgerschaft. Das hat uns bis heute nicht erreicht. Also, wie stellen Sie sich diese staatliche Hochschulentwicklungsplanung vor?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Die staatliche Hochschulentwicklungsplanung geschieht natürlich auf unterschiedlichen Ebenen und natürlich geschieht sie dadurch, dass wir mit den Hochschulen beispielweise über die Kapazitäten, die vorgehalten werden aufgrund der Budgets, die wir zuweisen, auch im Hinblick auf die Hochschulpaktmittel, die wir zuweisen, festgelegt werden. Das ist zum Beispiel ein Punkt, der sehr konkret auch zu benennen ist. Und im Übrigen haben wir mit den Hochschulen in einem sehr intensiven Prozess seit dem Frühjahr 2012 über verschiedene, sozusagen, Elemente der Entwicklungsplanung bis zum Jahr 2020 intensiv diskutiert und uns auch intensiv auseinandergesetzt, sowohl im Hinblick auf die Kapazitäten als auch im Hinblick auf andere Fragen, die wir ... Und zu dieser Frage werden wir ein Papier vorlegen und diskutieren. Das ist jetzt unabhängig von diesem Gesetz.

Abg. Thilo Kleibauer: Aber wenn Sie jetzt in der Wir-Form gesprochen haben, heißt das, wir, die Fachbehörde haben mit den Hochschulen ... Denn die Frage ist ja, wo wird das auch öffentlich diskutiert, so eine Hochschulentwicklungsplanung. Wo wird das parlamentarisch auch thematisiert und diskutiert? Und das ist mir ein bisschen zu wenig, wenn Sie jetzt sagen, Hochschulentwicklungsplanung ist die Fachbehörde, sprich Verteilung von Hochschulpaktmitteln und der Budgets mit den Hochschulen. Und das ist schon - ich könnte die Stellen jetzt raussuchen, ja auch von mehreren Sachverständigen genannt worden - , so etwas ist wichtig, so etwas muss dann aber auch durch das Parlament jeweils gehen. Sind das für Sie dann nur die Haushaltspläne, wo das irgendwie alles dann final seinen Niederschlag findet oder was ist das sozusagen für Sie?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Nein, die Haushaltspläne, Herr Kleibauer, Herr Vorsitzender, sind natürlich nur ein Teil davon, weil natürlich in den Kennzahlen, die wir Ihnen darstellen, Sie bestimmte Planungen, die wir mit den Hochschulen gemacht haben, auch abgebildet finden, die entstanden sind aus den jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, aber auch aus den grundsätzlichen Beratungen, die wir mit den Hochschulen gemacht haben. Und natürlich

haben wir auch in den Hochschulvereinbarungen die wesentlichen Aufgabenbereiche der Hochschulen aufgenommen, die sozusagen unter diesen Oberbegriff Hochschulplanung mit fallen.

Vorsitzender: Herr Kleibauer?

Dann liegen mir jetzt zu dem Thema Verhältnis Behörde/Hochschulen keine Wortmeldungen mehr vor. Dann schlage ich vor, dass ich das nächste Thema aufrufe. Wir haben mit Herrn Kühn gerade besprochen sozusagen die hochschulinterne Struktur. Das haben wir ein bisschen schon diskutiert, der Hochschulrat gehört ja dazu, das Verhältnis zum Hochschulrat. Ich würde dazu weitere Punkte zählen: Die Bedeutung, Einflussmöglichkeiten der Fakultätsräte, die Einführung einer dritten Ebene und die Stellung des Präsidiums, auch innerhalb des Präsidiums, einschließlich Kanzler. Das kann man, glaube ich, alles zusammenfassen als Thema Verhältnis innerhalb der Hochschulen. Wer möchte dazu das Wort haben? Frau Gümbel bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, ich würde ganz gerne mit den Rechten der Fakultäten anfangen. Da ist ja auch in der Expertenanhörung von ziemlich vielen Experten jedenfalls kritisiert worden, dass sich dieses Top-down-Prinzip, was ja schon kritisiert worden ist bei den Ziel- und Leistungsvereinbarungen, was sich da dann durchschreibt und dazu führt, dass die Präsidien wiederum mit den Fakultäten diese Ziel- und Leistungsvereinbarungen so vereinbaren, dass im Prinzip die Ziele diktiert werden und eben dieses Gegenstromverfahren in keiner Weise implementiert ist, was einfach dazu führt, dass möglicherweise die falschen oder zumindest die nicht ganz richtigen Ziele angesteuert werden, weil eben Wissen auch also sozusagen von unten nach oben nicht durchgereicht werden kann. Und dann ist auch kritisiert worden die Neuregelung der Wahl der Dekane. Da ist gesagt worden, dass durch die Einsetzung der Findungskommission, die zur Hälfte vom Präsidium benannt wird und deren Vorsitz vom Präsidenten vorgeschlagen wird – das geschieht zwar im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat –, eben das Selbstorganisationsrecht der Fakultäten beschränkt wird. Das scheint mir auch nach Ihren Ausführungen von vorhin in keiner Weise ausgeräumt. Da würde mich interessieren, wie Sie diese Kritik an der Wahl der Dekane bewerten.

Vorsitzender: Frau Senatorin bitte.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Meine sehr verehrten Damen und Herren, Frau Gümbel, zunächst zu dem ersten Punkt. Ich habe in meinen einleitenden Worten darauf hingewiesen, wie wir die Fassung des Gesetzes verstehen und dass wir in der Art und Weise, wie beispielsweise bei der strukturellen Entwicklungsplanung der Prozess in der Hochschule angelegt ist, sehr wohl als ein dort angelegtes Gegenstromverfahren sehen. Ich würde jetzt darauf verzichten mit Bezug auf das, was ich vorhin gesagt habe, das Verfahren noch einmal zu wiederholen, sondern ich glaube ... Ich will damit festhalten, dass ich schon glaube, dass die Fakultäten mit ihren Stellungnahmen, mit ihren Haltungen hier ausreichend beteiligt sind und ausreichend Möglichkeiten haben, sich zu äußern. Und zu dem zweiten Thema Herr Schaefer.

Herr Schaefer: Ja, zum Thema, das angesprochene Selbstorganisationsrecht der Fakultäten. Ich würde gerne dazu einfach ganz kurz eine ganz kurze Passage aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wörtlich vorlesen, weil sie, glaube ich, sehr, sehr klar und eindeutig ist. Es heißt in der Randnummer 190, Zitat: „Ein Recht der Fachbereiche, die Fachbereichsleitung ausschließlich selbst zu bestimmen, ergibt sich aus der Wissenschaftsfreiheit nicht. Die Fachbereiche sind nicht nur Grundeinheiten der Lehre und Forschung, sondern auch Teil der Hochschule, der die Fachbereichsleitungen ebenfalls verantwortlich sind.“ Zitat Ende. So, ich glaube, das ist so eindeutig, dass es ... Und der entscheidende Punkt ist eben, dass das Gericht betont, dass die Fakultätsleitungen natürlich auch in einem größeren Kontext eingebunden sind und vor dem Hintergrund ein gewisser Einfluss der Hochschulleitung auf die Auswahl der Dekane durchaus legitim ist.

Vorsitzender: So, weitere Wortmeldungen? Wenn keiner will, kriegt Frau Gümbel wieder das Wort.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Gut, der nächste Punkt, den ich hier gerne ansprechen würde, wäre die mangelnde Beteiligung der Fakultäten am Struktur- und Entwicklungsplan. Das haben Sie gerade eben anders dargestellt, aber auch der ist ja von den Experten stark kritisiert worden. Und ich nehme an, dass das nicht begründet war, in dem was Sie vorhin gesagt haben, dass Sie einen eigenen Entwurf zur Grundlage hatten, die Experten, sondern ich glaube, das entspricht so dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Ich habe hier sowohl Herrn Schwede vom DGB als auch Herr Professor Hatje hat ausgeführt, dass der Struktur- und Entwicklungsplan auf Vorschlag der Fakultäten beruhen müsse, da, und das haben beide betont, vor Ort Lehr- und Forschungsbetrieb sozusagen entschieden werden kann und sichergestellt werden muss, wie der Struktur- und Entwicklungsplan dann aussehen muss. Also insofern glaube ich, dass Sie da, wenn Sie sozusagen, wie Sie vorhin argumentiert haben, dass Sie dann diese Kritik der Experten an dieser Stelle dann einfach ignorieren. Das ist Ihr gutes Recht, können Sie gerne tun, aber gesagt worden ist es so und zumindest Herr Schwede steht Ihnen ja wahrscheinlich nahe.

Also, mich würde hier tatsächlich noch einmal interessieren, wie Sie ... oder einmal andersherum gefragt, Sie gehen also davon aus, dass Sie die Rechte der Fakultäten, die ja die Fakultäten ihrerseits in ihren Stellungnahmen auch als beschnittene beschrieben haben, dass das sich dann um eine Fehlwahrnehmung sämtlicher Fakultäten und der Experten handelt.

Staatsrat Dr. Pelikahn: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, die Antwort lautet: Ja. Wenn Sie das so zuspitzen diese Meinung dieser zwei, wie Sie, glaube ich, gesagt haben, Experten, dann teilen wir diese Meinung nachdrücklich nicht. Ein Struktur- und Entwicklungsplan ist ein Struktur- und Entwicklungsplan der gesamten Hochschule. Das heißt, da steht schon die intellektuelle Leistung, insbesondere darin auch Teile der Hochschule zusammenzufügen. Ein Struktur- und Entwicklungsplan ist nicht eine Sammlung von Struktur- und Entwicklungsplänen von einzelnen Fakultäten, die zusammengetackert werden. Das ist eine andere intellektuelle und Führungsleistung, die dort hintersteht. Das ist das eine. Das andere ist, wir schildern jetzt, glaube ich, doch noch einmal den Verfahrensweg zur Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes, weil der sehr deutlich ein Gegenstromprinzip verankert. Erstens, das Präsidium erstellt einen Vorentwurf. Da sage ich, das ist deren Aufgabe, das ist Kern einer Leitungsaufgabe einer Hochschule. Zweitens, dieser Vorentwurf wird in der Kammer erörtert. Was ist die Kammer? Die Kammer ist die Versammlung des Präsidiums mit den Leitungen der Fakultäten. Das heißt, im frühestdenkbaren Stadium sind die Fakultäten durch die Dekane beteiligt. Der so erstellte Vorentwurf geht an die Fakultäten zur Stellungnahme. Da haben wir die Stellungnahme. Das Präsidium überarbeitet daraufhin den Entwurf, anschließend geht es an den Akademischen Senat. Auch dies ist noch einmal eine Beteiligung von Vertretern der Hochschule – jetzt nicht in der Fakultätsstruktur, aber doch Vertretern der Hochschule. Also hier noch zu behaupten, es würde ein Gegenstromprinzip nicht berücksichtigt, scheint mir irgendwie eher eine willentliche Verkennung eines ausgewogenen Entstehungsvorganges als eine angemessene Abbildung der Realität.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Kleibauer bitte.

Abg. Thilo Kleibauer: Ich habe zwei kleinere Fragen zum Präsidium. Zum einen schlagen Sie vor, die Altersgrenze bei der Benennung des Präsidenten komplett zu streichen. Da würde mich einmal die Begründung interessieren. Zum Zweiten ist diese Regelung der, sage ich einmal, Ressortaufteilung im Präsidium, wo Sie nicht mehr das Einvernehmen herstellen lassen möchten zwischen Präsident und Vizepräsidenten, sondern im Benehmen. Also sprich, der Präsident hat einen größeren Einfluss auf die Ressortzuteilung, kann das ja

gegebenenfalls dann auch flexibel ändern. Also da würde mich auch noch einmal der Hintergrund oder die Begründung interessieren.

Senatorin Stapelfeldt: Ja, das machen wir gerne. Herr Schaefer.

Herr Schaefer: Also, zur Altersgrenze. Dahinter steckt eine intensive Diskussion, die wir auch mit dem Personalamt der Stadt hatten und auch eine Auswertung der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Altersdiskriminierung. Wir sind im Rahmen dieser Überlegungen zu dem Ergebnis gekommen, dass erstens Altersgrenzen eine Aufgabe des Dienstrechts sind und nicht des Hochschulrechts. Das heißt, sie sind dort zu verankern. Und zweitens eine direkte Altersgrenze, die in keiner Beziehung zu den allgemeinen Pensionsgrenzen steht, wäre unserer Ansicht nach mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit EU-rechtswidrig und trägt daher erhebliche rechtliche Risiken in sich.

Zur Frage der Verteilung der Ressortzuständigkeiten innerhalb des Präsidiums ist es in der Tat so, dass diese Regelung, dass ein Benehmen mit den Vizepräsidenten entscheidet, seine Richtlinienkompetenz schlicht abbildet.

Abg. Thilo Kleibauer: Ist denn das auch Mainstream bundesweit? Also, das war ja so Ihr Standardvergleich und Argument auch an anderer Stelle. Also, Sie haben das ja sicherlich nebeneinandergelegt an alle anderen 15 Landeshochschulgesetze.

Herr Schaefer: Also die Richtlinienkompetenz des Präsidenten innerhalb des Präsidiums ist Mainstream. Ob die Ressortverteilung auf die Vizepräsidenten in allen Bundesländern ähnlich geregelt ist, haben wir nicht erhoben.

Vorsitzender: So, weitere Wortmeldungen? Ich gucke mich um und sehe keine. Doch. Frau Gümbel bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, ich würde gerne auch noch einmal auf die Rolle des Kanzlers zu sprechen kommen. Da hat auch der DGB stark kritisiert und hervorgehoben, die zukünftig vorgesehene Stellung des Kanzlers als Dienstvorgesetzter des Verwaltungspersonals. Und Herr Schwede empfahl, dass man hier bei einer einheitlichen Dienstvorgesetztenfunktion beim Präsidenten es belassen solle. Und ebenso hat er kritisiert, dass der Kanzler vom Hochschulrat gewählt werden soll und nicht vom Hochschulsenat. Und er hat ebenso kritisiert, dass seine Rechte gegenüber den zukünftigen oder künftigen Verwaltungsleitungen der Fakultäten so eingeordnet wurden, dass Durchgriffsrechte nach unten insbesondere ein Legitimationsproblem erhalten, da durch den Umstand, dass seine Wahl eben nicht durch ein Gremium der Hochschule selbst erfolgt, sondern vom Hochschulrat. Ah, diese Stelle haben Sie im Ohr. Da würde mich jetzt Ihre Sicht auf diese Kritik interessieren.

Staatsrat Dr. Pelikahn: Herr Vorsitzender, Frau Gümbel, aus unserer Sicht ist der Kanzler primär erst einmal ein Sachverwalter der Steuermittel, die der Hochschule anvertraut sind. Das heißt, wir müssen auch für Strukturen sorgen, die einen verantwortungsvollen Mittelumgang ermöglichen durch entsprechende Kompetenzzuweisungen an den Kanzler. Dazu gehört auch die Frage der Dienstvorgesetzeneigenschaft im Bereich des Verwaltungspersonals. Der Hinweis des DGB ist sicherlich auch von der Vorstellung vielleicht getragen, dass es in der Hochschule, ich sage einmal, etwas schief ankommen könnte, dass die Wissenschaftler sozusagen dem Präsidenten zugeordnet sind und die Nichtwissenschaftler, in Anführungszeichen, sage ich einmal ganz deutlich, nur dem Kanzler. Eine solche Intention liegt, - das will ich gerne sehr deutlich sagen -, dem überhaupt nicht zugrunde. Wir haben uns schon also mit dieser Äußerung des DGB sehr beschäftigt, aber ich glaube doch, dass dieser Gesichtspunkt eine im Interesse eines vernünftigen Umgangs mit Steuergeldern effiziente Verwaltung einer Hochschule aufzustellen, eine hohe Bedeutung hat, sodass wir, wie die Senatorin ja eingehend gesagt hat, auch in diesem Punkt, obwohl wir da sehr darüber nachgedacht haben, bei der vorgeschlagen Regelung bleiben wollen.

Was die Wahl des Kanzlers betrifft – jetzt habe ich hier einen Zettel bekommen –, Frau Schomburg sagt, das entspricht dem Mainstream. Ja, das darf ich einmal kurz so zusammenfassen. Also, hier zitiere ich Ihnen dann gerade einmal wieder: Wir haben sozusagen nicht bezogen auf jede Einzelregelung den Mainstream abgeprüft, aber hier ist es offenbar kurzgefasst so.

Vorsitzender: So, Frau Gümbel bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, weil Sie das gerade noch einmal in den Begründungszusammenhang gestellt haben, dass Ihnen eine funktionierende Hochschule am Herzen liegt – ist ja richtig und gut –, gleichwohl die Kritik, die an dieser Regelung aus den Hochschulen kam, war ja Folgende, dass gesagt worden ist, indem, dass man die Verwaltung, indem man sie als eine Säule neben die Fakultäten stellt, dass man eben das Zusammenspiel zwischen Forschung und Lehrpersonal und dem Verwaltungspersonal unnötig kompliziert gestaltet und eben diese sozusagen kurzen Wege und das Unterstützende, was Verwaltung haben kann und haben soll, für die hochschulureigenen Aufgaben der Lehre und der Forschung auf diese Weise verkompliziert wird. Also wurde doch in den Stellungnahmen genau das infrage gestellt, was Ihre Absicht gewesen zu sein scheint. Und das haben Sie jetzt, diesen Vorwurf, mit dem Sie sich ja sicherlich auch auseinandergesetzt haben, der ja in den Stellungnahmen von den Hochschulen selber zu finden war, den haben Sie jetzt noch nicht entkräftet.

Vorsitzender: Bitte schön.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ich denke, wir haben eben Ausführungen dazu gemacht, so stehen jetzt die Positionen nebeneinander. Okay? Gut.

Vorsitzender: Gibt es weitere Wortmeldungen? Ja. Herr Kleibauer bitte.

Abg. Thilo Kleibauer: Ich habe noch einmal über dieses Mainstream nachgedacht. Ich finde das ein bisschen merkwürdig, wenn man auf der einen Seite den Gesetzentwurf damit begründet, das ist alles Mainstream und da richten wir uns am Durchschnitt aller Bundesländer aus und an anderer Stelle sich bei Paragraph 28 auf die Schulter klopft und sagt, hier im Bereich der Mitarbeiter, da beschreiten wir aber Neuland und da sind wir vorne mit dabei. Können Sie uns vielleicht zu Protokoll geben, für welche Stellen Sie den Vergleich explizit mit den anderen Bundesländern gemacht haben und wie der ausgegangen ist? Wenn Sie sagen, Sie haben sozusagen ... Das war ja vorhin Ihre Aussage, dass Sie für einige Bereiche da geguckt haben, ist das Mainstream oder nicht. Also, das würde uns interessieren. Da werden Sie ja sicherlich Unterlagen haben.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Also, Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie können sicherlich unterstellen, dass die Behörde sämtliche andere Landeshochschulgesetze sich angeguckt hat auf verschiedene Fragen hin und deswegen glaube ich, muss das nicht zu Protokoll gegeben werden. Dann könnten wir (...) das in dieser Form machen. Ich meine, das macht ja im Prinzip jeder von uns. Vermutlich haben Sie das gemacht, ich habe das jedenfalls auch gemacht. Zu den entscheidenden Passagen bin ich durch das Internet gegangen und habe halt alle anderen Gesetze mir auch angeguckt. Nein, hier geht es doch um etwas anderes. Wir haben ... Und immer um zwei Fragen, nämlich um die erste: Warum oder was ist der Grund dafür, um eine bestimmte gesetzliche Regelung einzuführen oder zu belassen? Und zweitens, gibt es diese gesetzliche Regelung auch in anderen Gesetzen? Und das hat sehr unterschiedliche Ergebnisse, aber natürlich gibt es immer zwei Überlegungen dazu.

Abg. Thilo Kleibauer: Dann wäre nur meine Frage, welches Gesetz Sie aus Nordrhein-Westfalen herangezogen haben. Das geltende oder die Entwurfsfassung des neuen?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ich gehe davon aus, Herr Vorsitzender und lieber Herr Kleibauer, dass die Behörde sämtliche Gesetze, auch Gesetzentwürfe kennt und das es selbstverständlich immer um das geltende Gesetz geht und auch die Entwürfe, die öffentlich zugänglich sind.

Vorsitzender: So, im Moment liegen mir jetzt keine Wortmeldungen zur Frage Binnenstruktur der Hochschulen vor. Dann würde ich als nächstes Thema vorschlagen - es mag möglicherweise ein kleines sein, aber ich möchte es auf jeden Fall erwähnen - das Thema Berufungen und akademischer Mittelbau. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall.

Abg. Thilo Kleibauer: Es ist die Frage, wie man akademischen Mittelbau ... Also, ich hätte schon zu diesem Thema Paragraf 28 und wissenschaftliche Mitarbeiter ... Wir haben das ja an anderer Stelle auch schon in der separaten Drucksache diskutiert. Ich habe nur eine Frage. Was mich wundert: Wenn man sagt, die Mitarbeiter kriegen ein Drittel Zeitbudget für ihre persönliche Qualifikation, gerade auch für die, die ganz, sage ich einmal, bei null anfangen als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Promovieren. Dann müsste man das doch nach meiner Denkweise auch in der Lehrverpflichtungsverordnung berücksichtigen, wo man sagt, die wissenschaftlichen Mitarbeiter können bis zu fünf Wochenstunden für Lehrverpflichtungen herangezogen werden. Also, da müsste ich doch gedanklich, wenn ich jetzt sage, bis zu fünf Wochenstunden – und das wird an einzelnen Hochschulen ja auch in Anspruch genommen –, müsste ich das doch entsprechend gedanklich reduzieren und das müsste dann doch auch der Gesetzgeber machen, weil er die zentrale Vorgabe macht und auch dieses Drittel reinschreibt.

Vorsitzender: Herr Schaefer.

Herr Schaefer: Die fünf LVS beziehen sich auf eine volle Stelle und ich denke, viele haben ja weniger als eine volle Stelle und das führt natürlich dann zu einer verhältnismäßigen Reduktion. Ich denke, die Lehrverpflichtung, die dann übrig bleibt, ist mit der Drittelregelung gut vereinbar.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja, aber dann hätten Sie doch rechnerisch die fünf auf, wenn man jetzt rundet, zumindest auf vier runtersetzen müssen, wenn Sie sagen, man muss berücksichtigen, auch bei vollen Stellen ist ein Drittel quasi nicht mehr zur Verfügung.

Herr Schaefer: Der Punkt ist ja, dass es in vielen Fällen ja schon gelebte Realität in den Hochschulen ist. Wir haben da relativ unterschiedliche Fächerkulturen. Aber ich sage einmal, in den naturwissenschaftlichen Fächern ist es weit verbreitet, dass das Thema der Promotion mit der beruflichen Tätigkeit in der Hochschule übereinstimmt. So. Dann habe ich sowieso sozusagen eine hundertprozentige Deckung. Und in anderen Bereichen ist das eben nicht der Fall und mit diesen Unterschiedlichkeiten muss die LVVO eben umgehen.

Vorsitzender: Gibt es sonst Wortmeldungen zu dem Thema? Das ist nicht der Fall. Dann schlage ich Ihnen jetzt vor – Moment – als nächstes Thema: Zusätzliche Aufgaben für die Hochschulen ohne zusätzliche Mittel. Gibt es dazu Wortmeldungen? Bitte schön.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja, mich würde schon einmal interessieren, ob sich die Behörde da Gedanken gemacht hat, was solche zusätzlichen Aufgabenstellungen, die Sie ja reinschreiben, was die denn kosten. Denn die kommen ja additiv oben drauf, also besondere Berücksichtigung von Studierenden ohne Abitur, Thema Untersuchung der Gründe für Exmatrikulationen. Da lässt sich ja schon, sage ich einmal, Kalkulationen anstellen, was das ungefähr kostet.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben mit den Vereinbarungen, die wir mit den Hochschulen gemacht haben, bis zum Jahre 2020 eine Verabredung oder eine Vereinbarung über ein Budget, das bis 2020 aufwächst. Und wir haben in diesen Hochschulvereinbarungen auch enthalten die Leistungen, die jeweils die Hochschulen erbringen und die Leistungen dann auf der anderen Seite, die der Staat, das heißt in diesem Fall, die Stadt erbringt. Und das bezieht sich ja nicht nur auf das Budget, das ist ein Teil davon. In diesen Leistungen, die die Hochschulen erbringen, haben wir auch größere Themenkomplexe von denen, die Sie eben angesprochen haben und, wenn ich das präzise machen darf, beispielsweise bei dem Umgehen mit denjenigen Studierenden, die aus einem beruflichen Kontext an die Hochschulen kommen und nicht unmittelbar nach dem Abitur mit der Hochschulzugangsberechtigung, ist das jetzt schon ein Thema für die Hochschulen.

Und zweiter Punkt, Sie sprechen an die Studienverlaufsstatistik, die ja die Hochschulen in die Lage versetzen sollen, zu erkennen, wohin die Menschen gehen, die die Hochschule verlassen, wenn sie die Universität oder die HAW verlassen. Mit einem Abschlusszeugnis ist es relativ einfach, aber es interessiert natürlich die Frage, die durch alles, was wir wissen aus den Statistikämtern, eben genau nicht gelöst wird. Was ist mit denjenigen, die statistisch einfach sozusagen gesehen werden als Studienabbrecher oder solche jedenfalls, die nicht ihr Studium absolvieren. Und das, glaube ich, ist schon auch ein wichtiges Interesse, das die Hochschulen haben. Das zum Beispiel ist eine Aufgabe, die neu dazukommt. Ich gehe einmal davon aus, dass andere Aufgaben, gerade auch für die Verwaltung der Universität, auch jetzt überprüft werden. Denn Sie finden in der Hochschulvereinbarung auch eine Verabredung darüber, dass die Universität sowieso ihr Verwaltungspersonal um 7 Prozent, also jedenfalls erheblich, abbauen will. Das heißt, wenn man über neue Aufgaben redet und aufgabenkritische Prozesse in Gang setzt, wird man auch immer darüber reden müssen, welche Aufgaben man weniger oder welche Aufgaben man gar nicht mehr wahrnimmt. Das gehört zu Verwaltung und Verwaltungshandeln auch dazu.

Vorsitzender/Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: Dazu habe ich dann aber eine Nachfrage. Heißt das, dass Sie damit erklären, dafür, dass Onlinekurse eingesetzt werden, duale und so weiter, dass dafür weniger Studienplätze geschaffen werden? Sie müssen ja irgendwo, im Gegenzug irgendwo sparen. So habe ich Sie verstanden auf jeden Fall.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Also, ich denke wir werden dieses Thema noch sehr ausführlich aufnehmen können mit den Beratungen über den Haushaltsplanentwurf 2015/16 und auch mit der Vorlage der Jahresabschlüsse 2013 und sicherlich noch einmal ein Bild davon machen, wie aktuell die wirtschaftliche Lage der Hochschulen aussieht und ob es dafür auch ausreichend Möglichkeiten gibt.

Vorsitzender: Herr Tode, bitte.

Abg. Dr. Sven Tode: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Verwaltungseinsparungen durch die Abschaffung der Studiengebühren bereits an den Universitäten möglich sind und welchen Personalumfang das bedeutet und welche Zeitumfänge das möglicherweise freisetzt für andere Aufgaben bei den Universitäten?

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Wenn es die Erkenntnisse darüber gibt, Herr Tode, dann habe ich sie im Moment jedenfalls nicht präsent und müsste sie, also müsste da nachfragen.

Vorsitzender: Weitere Fragen zum Thema Zusätzliche Aufgaben? Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich als nächstes Thema auf das Thema Drittmittelforschung. Dazu gehört auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Zivilklausel einführen“ und der Antrag der GRÜNEN-Fraktion

als Zusatzantrag dazu. Das rufe ich jetzt insgesamt, also Drittmittelforschung im weitesten Sinne oder Drittmittel. Wer möchte dazu etwas sagen? Herr Kleibauer, Sie? Sie haben Ihr Mikrofon eingeschaltet.

Abg. Thilo Kleibauer: Oh, das war ein ...

Vorsitzender/Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: Jemand anderes etwas dazu sagen? Dann melde ich mich da einmal zu Wort. Mir geht es darum um den Paragraph 77 Absatz 8 des Gesetzentwurfes. Da steht ja drin, das wurde auch schon erwähnt: Das Präsidium muss der Öffentlichkeit über Gegenstand, Umfang der Mittel und die Person des Dritten, der also Mittel vergibt, informieren. Da besteht aus meiner Sicht eine große Gefahr des Nachteils Hamburger Hochschulen bei dem Einwerben von Drittmitteln, weil nämlich der Drittmittelgeber, das sind ja regelmäßig dann, zumindest dann, wenn es Unternehmen sind, nicht, wenn es öffentliche Institute sind ... dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bekannt werden. Also, Beispiel, VW beauftragt die TU Hamburg, eine neue Vorderachse zum Beispiel zu entwickeln. Und wenn das sofort bekannt wird, ist die Gefahr groß, dass die Mitbewerber von VW wissen, aha, hier ist etwas im Gange, da wollen wir etwas wissen. Das sehen wir als eine große Gefahr.

Nun haben Sie natürlich hier eingeführt, das steht in dem Gesetzentwurf drin, die entsprechende Anwendung des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Da sind die Paragraphen 4, 6 und 7, Paragraph 7 sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nun könnte man aus dieser Formulierung schließen, weil das entsprechend des Transparenzgesetzes auf Paragraph 7 angewandt wird, sind Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse geschützt. Wenn das aber so wäre, wenn das also wirklich weitgehend zu verstehen ist, dann läuft aber die ganze Transparenzklausel leer, denn dann bleibt ja nichts mehr übrig. Wenn ich da nicht drüber informieren darf, was da geforscht werden soll, hilft uns das nichts. Deshalb, was spricht dagegen, was bei der Expertenanhörung vorgeschlagen wurde, nämlich dass erst im Nachhinein, dann allerdings volle Transparenz hergestellt werden muss?

Herr Kühn, bitte schön.

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Nein, also ich wollte das nur einmal aufgreifen, weil auch ich sozusagen von Hochschulvertretern auf diesen Punkt angesprochen wurde. Und da würde mich sozusagen auch noch einmal vonseiten des Senats - ich will das einfach nur unterstreichen, was Herr Schinnenburg eben gesagt hat - interessieren, inwieweit der Senat diesen Punkt beurteilt, weil sozusagen zumindestens aus einigen Hochschulen, die forschungsstark sind in Hamburg, gerade auch im Drittmittelbereich, auch ein wichtiger Hinweis kam, ob es nicht sozusagen im Sinne der Transparenz auch möglich wäre, das sozusagen im Nachhinein zu publizieren. Damit wäre sozusagen ja die Transparenzpflicht ja auch erfüllt, aber man würde jenen Hochschulen im Vergleich zu anderen keinen Wettbewerbsnachteil sozusagen implementieren. Da würde mich aber auch noch einmal der Hintergrund interessieren.

Vorsitzender: Frau Senatorin bitte.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ja, ich möchte gerne zunächst von meiner Seite etwas sagen zu dem Grund, warum wir diese Regelung hier eingeführt haben, und dann noch einmal eine Abwägung zu dem ... sozusagen mit dem Transparenzgesetz und anderen Regelungen, dazu wird Frau Schomburg etwas sagen.

Also, ich finde es wichtig, dass in den Hochschulen Informationen oder Unterrichtungen vorgenommen werden darüber, was mit öffentlichen Mitteln an Forschungsvorhaben passiert. Und ich finde das absolut notwendig, und da sehe ich das auch im Unterschied zu denjenigen, die zum Beispiel Zivilklauseln einfordern, an dieser Stelle für deswegen so richtig an, das in der Hochschule selbst zu machen, weil dort diejenigen sind, die wirklich

verstehen, um was es geht, und die Möglichkeit haben, und zwar alle Gruppen der Hochschulen, die Studierenden, das technische und Verwaltungspersonal, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sich mit dem, worüber sozusagen informiert wird, auseinanderzusetzen, auf den ganz verschiedenen Ebenen auch und in den ganz verschiedenen Fakultäten.

Ich halte das für relevant, weil ich nur glaube, dass die Diskussion verantwortungsbewusst an den Hochschulen selber passieren kann und auch passieren muss. Und deswegen finde ich richtig, dass man diese Form der Unterrichtung hier in das Gesetz aufgenommen hat, die das Präsidium dazu verpflichtet, dies in geeigneter Form zu tun. Und die Umstände dieser geeigneten Form und auch der sozusagen Abgleichung mit dem Transparenzgesetz jetzt Frau Schomburg.

Frau Dr. Schomburg: Ja, in juristischer oder in rechtlicher Hinsicht ist es so, dass wir eine Rechtspflicht statuieren für das Präsidium gegenüber der Hochschulöffentlichkeit, gegenüber der Öffentlichkeit zu berichten. Und wir setzen für dieses Berichten einen Rahmen, in geeigneter Art und Weise und unter Abwägung des Veröffentlichungsinteresses oder des Informationsbedürfnisses sozusagen versus Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Das muss das Präsidium für jedes Forschungsvorhaben vornehmen. Das heißt, der Rahmen ist so gestaltet, dass es auch möglich ist, in einigen Forschungsvorhaben, wenn das Geschäftsgeheimnis überwiegend ist, erst nach Abschluss zu berichten. Und im Übrigen sind wir mit den Hochschulen inzwischen auch schon im Gespräch und auch mit der Handelskammer, die hier ja auch ein großer Kritiker war, und haben da inzwischen Umgehensformen gefunden, sodass da ein großes Einvernehmen ist.

Vorsitzender: Frau Gümbel, Sie wollten dazu ... Sie wollten noch etwas? Entschuldigung, bitte, Herr Kühn.

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Ja, ich weiß jetzt nicht, ob Sie sozusagen da heute die Informationen für haben, wir hatten ja vor ein paar Monaten diese Diskussion, als wir die Anträge hatten. Da haben die Hochschulen ja berichtet, dass sie so eine, ich nenne das jetzt einmal Ethikkommission, da wird jede Hochschule wahrscheinlich einen eigenen Titel für haben, ich weiß gar nicht, wie wir damals verblieben sind, als die Hochschulen berichtet haben. Irgendwie sollten wir als Ausschuss ja auch noch einmal Informationen bekommen, haben jetzt alle Hochschulen diese Gremien eingerichtet, arbeiten die mittlerweile und so weiter. Haben Sie da irgendwie für uns einen Stand, ob da sozusagen etwas in der Pipeline ist, wann wir damit rechnen können?

Staatsrat Dr. Pelikahn: Herr Vorsitzender, Herr Kühn, ich glaube, wir haben damals gesagt, das braucht einige Zeit, bis man vernünftig darüber berichten kann. Ich denke, die Hochschulen warten jetzt schon, wie dieses Gesetzgebungsverfahren ausgeht, um dann darauf aufsetzend den Prozess sowohl also hinsichtlich der Gremien als auch der Inhalte dessen, was Frau Schomburg gerade dargestellt hat, dann sozusagen gesetzeskonform aufstellen zu können. Und ich denke, dann wird man also bestimmt noch einmal ein halbes Jahr ins Land gehen lassen müssen, realistischerweise, um dann einmal einen Zwischenbericht geben zu können.

Vorsitzender: Frau Gümbel bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, der Paragraph 77 Absatz 8 ist einer, den ich ausdrücklich gutheiße, ich finde, Sie haben das gut gemacht. Sie greifen ... oder beziehungsweise es ist deckungsgleich mit dem Petitumspunkt 1 aus unserem Antrag, den ich - und das möchte ich hier an der Stelle sagen, Herr Vorsitzender - gleich für die Abstimmung damit für erledigt erkläre, so, weil ich nämlich glaube, wir haben ja natürlich auch noch einen zweiten Punkt da gehabt, nämlich der, dass die Hochschulen aufgefordert werden, eben das, was Sie eben gesagt haben, Ethikräte und so weiter zu schaffen. Ich

denke aber auch, dass die sich da ja auf den Weg gemacht haben, weil die natürlich auch sehen, dass es wichtig ist, dass man sich über die Problematik von Dual Use da hochschulöffentlich verständigt und eben auch abwägt. Und ich glaube auch, dass das der geeignete Ort ist. Ich will vielleicht hier schon einmal ein bisschen vorweggreifen. Wir finden an dieser Stelle, dass das Mittel der Zivilklausel eben zu kurz gesprungen ist, weil es eben ignoriert diese doppelte oder unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit, die ja sehr viel komplexere Abwägungsprozesse dann für nötig macht. Und es hat ja auch gezeigt, dass das Etablieren einer Zivilklausel wie zum Beispiel an der Uni Bremen eben keineswegs davor schützt, dass man sich dieser militärischen Forschung dann widmet. Das war das eine, was ich sagen wollte.

Und das andere, was ich noch einmal aus...

Vorsitzender: Also eigentlich sind es zwei Seiten (...)

Abg. Dr. Eva Gümbel: Nein, nein, nein, der Antrag ist zurückgezogen in toto, ich habe nur gesagt, dass ich sozusagen finde, dass Punkt 1 gut übernommen wurde und Punkt 2, glaube ich, hat die Zeit inzwischen auch vielleicht hoffentlich eingeführt. Und da wäre ich in der Tat, Herr Kühn, ganz mit Ihnen einer Meinung, dass es vielleicht ganz gut wäre, wenn wir etwa, was weiß ich, in 18 Monaten nach Eintritt oder Inkraftsetzung des Paragraphen dann vielleicht noch einmal Revue passieren lassen, wie hat sich die Transparenzklausel ausgewirkt. Das fände ich gut. Ja, dann belasse ich es einmal an der Stelle. Das ist gut.

Vorsitzender: Dann habe ich jetzt Frau Heyenn.

Abg. Dora Heyenn: Ja, danke schön. Ja, wir haben ja schon vor längerer Zeit einen Antrag eingebracht, Zivilklausel einführen. Und daraufhin hat es ja auch dann einen Antrag gegeben von den GRÜNEN und zwischendurch kam es dann im November 2013 ja zu den Veröffentlichungen von Rüstungsaufträgen von der US-Armee, unter anderem habe ich da vorhin ja schon einmal darauf hingewiesen. Und nun gibt es ja zwei Argumente gegen eine Zivilklausel, eben ist gesagt worden, mit einer Zivilklausel, wie man in Bremen zeigt, kann man es nicht verhindern. Ich sage aber, ohne eine Zivilklausel verhindert man es erst recht nicht. Und deswegen, meinen wir, müssen wir das schon angehen. Und wir haben ja auch für den heutigen Tag einen Antrag eingebracht, an welcher Stelle man das im Hochschulgesetz festlegen könnte. Das wäre bei uns der Paragraph 3, da könnte man einen Absatz hinzufügen.¹

Und wenn davon die Rede ist, als zweites Gegenargument, das gegen die Zivilklausel die Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit spricht, dann kann ich ja nur einmal darauf hinweisen - das hat, glaube ich, einmal die GRÜNE JUGEND herausgefunden und einmal längere Zeit untersucht und veröffentlicht -, dass gerade zum Beispiel ganz, ganz viele Drittmittelaufträge ja insbesondere dazu führen, dass die Wissenschaftsfreiheit ganz stark eingeschränkt ist, weil nämlich die Beauftragten von Projekten oder die die Projekte beauftragen ja im Grunde auch die Inhalte bestimmen. Also insofern finden wir diese beiden Argumente gegen die Zivilklausel, das sind irgendwie schon mehr Ausreden, als dass es wirklich Argumente sind. Und wir meinen, das ist absolut nötig, weil wir sonst überhaupt nicht sehen, wie man das hinkriegen will. Es ist zwar schon ein ganz großer Fortschritt, dass es jetzt eine Transparenzklausel gibt, aber dass mit öffentlichem Geld dann eben auch deutlich gemacht wird, was damit gemacht worden ist und dass das veröffentlicht wird, das halte ich schon für eine Selbstverständlichkeit. Nur, wenn es jetzt veröffentlicht wird, welche Forschungsprojekte es gibt, dann heißt das ja noch nicht, dass wir damit die Rüstungsforschung verhindern. Dann wird sie halt nur bekannt und wir müssen ja alles tun -

¹ Aufgrund der Entscheidung der Abgeordneten, Änderungsanträge bei der Beratung in der Bürgerschaft zu stellen und die vorgelegten Petita nicht abstimmen zu lassen (s.u.), sind diese dem Protokoll nicht beigefügt.

das entspricht ja auch dem Selbstverständnis der Universität, das steht ja auch in der Präambel drin -, das zu verhindern. Und deswegen meinen wir, nach wie vor, dass es eine Zivilklausel geben muss. Wir haben hier einen Antrag, den werden wir sicherlich hinterher noch abstimmen. Und wir haben zusätzlich einen Vorschlag gemacht, wie man das in das neue Hochschulgesetz einführen kann.

Vorsitzender: Kurze Nachfrage. Wir sollen dann also nur Ihren Änderungsantrag, den Sie heute eingereicht haben, beraten, oder auch den ursprünglichen Antrag 20/10111?

Abg. Dora Heyenn: Beides.

Vorsitzender: Beides. Gut. Ich glaube, Herr Kühn hatte sich gemeldet. Bitte schön.

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Ja, ich will jetzt die Grundsatzdebatte nicht wieder aufmachen. Wir haben das, glaube ich, ja auch schon einmal umfangreich diskutiert, aber Frau Heyenn, ich will Ihnen einfach einmal, wenn ich ... darf ich eigentlich Frau Heyenn eine Frage stellen, eigentlich nicht, oder? Aber mir ist nicht bekannt, dass DIE LINKE die Abschaffung der Bundeswehr fordert. Und ich will mir noch einmal den Hinweis erlauben, wenn es eine ...

(Zwischenrufe: Doch!)

– nein, Sie fordern die Abschaffung der NATO, glaube ich, aber nicht der Bundeswehr.

Und solange es eine Armee dann gibt, glaube ich, muss man auch akzeptieren, dass es militärische Forschung gibt, das ist einfach sozusagen noch mein allgemeiner Hinweis an dieser Stelle.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Gibt es sonst noch Wortmeldungen zu dem Thema Drittmittelforschung, Zivilklausel, von mir aus auch Ethikrat? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist jetzt mein Vorrat an Themen erschöpft, das heißt aber nicht, dass er wirklich erschöpft ist. Hat jemand von Ihnen noch ein Thema, was diskutiert werden müsste? Danach würden wir dann zu den Änderungsanträgen kommen. Herr Kleibauer bitte.

Abg. Thilo Kleibauer: Ich habe eine Frage, also ich habe noch einige Punkte, glaube ich, die wir noch nicht hatten. Das eine ist Paragraph 6, der Hochschulhaushalt, wo Sie ja relativ schlank reinschreiben wollen, die Hochschulen kriegen die notwendigen Mittel, und begründen das selbst mit der Flexibilität, die man dadurch erreicht. Und die vorherige Formulierung mit Grundstücken, Einrichtungen et cetera war ja doch etwas weitergehender und für die Hochschulen vielleicht auch etwas verlässlicher. Also, ich lese da nicht, auch in der Begründung nicht, 1:1 daraus raus, dass beim Mieter-Vermieter-Modell die Hochschulen da nicht doch zur Kasse gebeten werden. Also, vielleicht können Sie das noch einmal hier an dieser Stelle darstellen.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben hier eine offene Formulierung gewählt im Hinblick auf das Modell, das Herr Kleibauer eben genannt hat. Und wir haben in den Vereinbarungen mit den Hochschulen darüber auch Aussagen getroffen.

Vorsitzender: Frau Gümbel bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, das passt jetzt zwar nicht ganz so gut, aber ich habe eine Frage zur Experimentierklausel. Die Experimentierklausel fand sich ja, und zwar bezogen auf die Möglichkeit, aus dem Lehrerstudium, sozusagen Bachelor-Master, da eine Regelung zu

finden, die es eben möglich macht, dass Hamburger Lehramtsstudierende vom Bachelor zum Master kommen. Diese Experimentierklausel ist ja sozusagen jetzt aus unserem vorliegenden Entwurf verschwunden. In der Deputationsvariante, so hörte ich, sei sie noch drin gewesen. Und was mich verwundert hat, war sozusagen die ... oder mir erschien es so, dass für viele in der Universität das die einzige Möglichkeit gewesen ist, das ja sehr virulente und von allen ja auch sehr beklagte Problem, was wir haben und was aber sich ja sehr schwierig rechtlich regeln lässt, überhaupt in den Griff zu bekommen. Und jetzt würde mich interessieren, Sie müssen ja einen Grund gehabt haben, das rauszunehmen. Und da würde mich der Hintergrund interessieren.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ja, Herr Vorsitzender, Frau Gümbel, das will ich Ihnen gerne erläutern. Die Problematik, die wir in Hamburg vorgefunden haben, hieß ja und heißt möglicherweise ja auch weiterhin, dass Bachelorabsolventen aus der Hamburger Universität im Bereich Lehramt an anderen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, an anderen Universitäten, keinen Zugang zum Masterstudium finden, wohingegen die Universität Hamburg sehr breit und auch sehr offen ihren Masterstudiengang für Bachelorabsolventen aus anderen Ländern, natürlich auch aus anderen Hochschulen, geöffnet hat und nach Eignung und Leistung ausgewählt hat. Das hat uns alle vor ein erhebliches Problem gestellt. Und die grundsätzliche Lösung für diese Frage besteht in Folgendem, nämlich darin, dass es - wenn Sie so wollen - nicht nur eine lockere Verabredung gibt, sondern im Prinzip eine klare Vereinbarung, dass alle Mobilität, die im Lehramtsbereich und im lehrerbildenden Bereich hergestellt worden ist, auch im Vorlauf zur Qualitätsoffensive Lehrerbildung ... Und bevor Bund und Länder diese beschlossen haben, hat es in der Kultusministerkonferenz eine, ich weiß nicht, über ein Jahr dauernde Klärung gegeben, dass absolute Mobilität gewährleistet ist zwischen den Ländern und keine Mobilitätshindernisse aufgebaut werden. Und alle Länder haben diese Vereinbarung unterzeichnet, wenn auch mit Fußnoten, aber alle haben es getan. Im Prinzip ist es notwendig, dass eine solche Verabredung auch zwischen allen Ländern für den Bereich der Lehrämter, in der Lehramtsausbildung vonstattengehen müsste. Wir müssen hier aber in diesem Bereich verschiedene Dinge berücksichtigen, das will ich jetzt nicht so intensiv ausführen, aber das ist eigentlich das Entscheidende, um an dieser Stelle zu einer Veränderung zu kommen.

Um aber ... wir haben Folgendes gemacht, wir haben eine Initiative in der Kultusministerkonferenz gestartet, weil wir das Land waren, das dieses Problem wirklich erheblich hatte und alle anderen deutlich weniger. Und wir haben die Initiative gestartet, dass die Kultusministerkonferenz über den Hochschulausschuss eine Erhebung macht zu verschiedenen Fragen der Mobilität und wie der Masterzugang geregelt ist. Und daraus müssen auch meiner Ansicht nach Initiativen erfolgen. Das ist eigentlich zunächst einmal das Entscheidende. Es gibt jetzt einen Entwurf für diesen Bericht, der im Hochschulausschuss ist und auch im Schulausschuss und so bearbeitet werden soll, dass wir - so wäre jedenfalls meine politische Zielsetzung - die Kultusministerkonferenz im Juni, das ist nicht mehr weit hin, mit diesem Thema noch einmal befassen können. Ob es dann aber unmittelbar zur Regelung kommt, weiß ich nicht, aber das ist eigentlich der Grundsatz, der geklärt sein muss, um eine diskriminierungsfreie Möglichkeit der Mobilität für alle Bachelorabsolventen in den Lehrämtern sicherzustellen.

Und deswegen ist das Thema Experimentierklausel selbstverständlich nur eine, die auf eine Situation gerichtet ist, die sozusagen nur temporär ist, weil, das kann ja keine Grundsatzregelung oder keine Grundsatzlösung sein, sondern Experimentierklausel bedeutet, dass für einen bestimmten Zeitraum eine Ausnahme gemacht wird, weil an anderer Stelle diese Verständigungen noch nicht stattgefunden haben oder noch im Wege der Lösung sind und so weiter. Und wir haben, um die Ergebnisse dieser Initiative in der KMK abzuwarten, diesen Punkt zunächst zurückgestellt. Das ist der Grund für die Veränderung.

Vorsitzender: Frau Gümbel noch einmal.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Zunächst zurückgestellt heißt dann aber, dass, wenn Sie jetzt im Juni sehen, dass es da keine Einigung gibt, was ja traurigerweise wahrscheinlich eher zu erwarten ist, weil im Prinzip der von Ihnen beschriebene Geist von Bachelor ... also von der Bologna-Reform ja natürlich der war, dass der europäische Hochschulraum erfahrbar sein sollte, insofern ist es ein bisschen verwunderlich, dass man jetzt Schwierigkeiten hat, von Bremen nach Hamburg oder umgekehrt zur wechseln. So, das ist ja hinlänglich bekannt und schwierig und so weiter. Was mich jetzt nur wundert an der Stelle, ist, warum Sie die nicht einfach drin gelassen haben und sie dann raustun, wenn sozusagen man auf Bundesebene da einen gangbaren Weg gefunden hat, sodass tatsächlich diese Schwierigkeiten weg sind. Weil, sonst werden wir ja wieder sozusagen zu Beginn des nächsten Semesters wieder vor genau den gleichen Schwierigkeiten stehen und im Herbst dann noch einmal doller und so, also das ... Und wenn ich das richtig sehe, Herr Fischer keine Möglichkeit sieht, das Problem zu lösen. Das war ja die einzige sozusagen Hoffnung, die er hatte. Und von daher, mich hat das stark gewundert, dass Sie sich da so verlassen.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Vorsitzender, Frau Gümbel, eine Experimentierklausel, so, wie wir sie in der Deputationsfassung hatten, hätte keine Lösung für das Wintersemester gebracht, sondern erst für die Kohorte, die im Wintersemester startet in drei Jahren. Also, darüber muss man sich schon wirklich auch im Klaren sein. Das ist ja keine gesetzliche Regelung, die die Masterzulassung für das Wintersemester aufnimmt, sondern es hätte ja zum Inhalt gehabt, dass eine integrierte Zulassung temporär und ausnahmsweise gemacht wird. Und das heißt, das betrifft dann erst die Kohorte, die jetzt startet.

Vorsitzender: So, jetzt habe ich Frau Kammeyer mit einem Thema, das ich noch nicht kenne. Bitte schön.

Abg. Annkathrin Kammeyer: Ja, ich habe noch eine Frage zur Exmatrikulation, nämlich, da habe ich noch eine Verständnisfrage. Ich frage mich noch so ein bisschen, wie das am Ende dann umgesetzt wird, wenn die in Kraft tritt: Werden dann die Studenten, die das betrifft, sofort exmatrikuliert? Oder besteht für die dann noch die Möglichkeit, ihr Studium zu beenden oder, wenn sie dann zum Beispiel nachweisen, dass sie ihr Studium auch wieder aufgenommen haben und Leistungen bringen, wie auch immer, das würde mich noch einmal interessieren.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Ja, das will ich gerne beantworten oder beziehungsweise nur einen Teil und dann gebe ich das Wort Herrn Schaefer oder Frau Schomburg. Herrn Schaefer. Also. Diejenigen Studentinnen und Studenten, die studieren, haben die Regelungen des Paragraphen 42 überhaupt nicht sozusagen, wenn Sie so wollen, zu fürchten, weil es um die gar nicht geht. Diejenigen, die studieren, die ihr Studium machen, die Studienleistungen erbringen, sind von dieser Regelung ja überhaupt nicht betroffen, sondern es geht um diejenigen, die über eine lange Zeit überhaupt ihr Studium nicht betreiben. Das ist der entscheidende Punkt. Herr Schaefer bitte.

Herr Schaefer: Ja, die Regelung hat ja mehrere Stufen. Die erste Stufe ist der Ablauf bestimmter Fristen, also in diesem Falle doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester. Also, was weiß ich, wenn ich jetzt das Jurastudium einmal nehme, dann sind wir bei zehn Jahren. So, das ist der erste Schritt, der erfüllt sein muss. Dann, in einem zweiten Schritt, sieht die Regelung ja vor, dass zum Beispiel Urlaubssemester nicht berücksichtigt werden, dass auch soziale, familiäre Belastungen berücksichtigt werden. Und der abschließende Punkt ist dann eine Härtefallregelung, falls es individuelle Sonderfälle gibt. Und all diese Begrenzungen und Beschränkungen können selbstverständlich auch Leute in Anspruch nehmen, die

gegenwärtig bereits immatrikuliert sind, also wenn ich geltend machen kann, dass ich mein Studium nicht betreiben konnte oder betreiben kann aus verschiedenen Gründen, dann ist das selbstverständlich auch bei bereits vorhandenen Altstudierenden berücksichtigungsfähig.

Vorsitzender: Eine Nachfrage, Frau Kammeyer.

Abg. Annkathrin Kammeyer: Ja, also habe ich das jetzt richtig verstanden: Wenn ich jetzt zum Beispiel zehn Semester Jura grad studiere und jetzt kommt diese Regelung und ich sage, oh, dann mache ich wohl jetzt einmal schnell fünf Scheine und mache jetzt weiter, damit ich fertig werde, das geht dann also?

Herr Schaefer: Ja.

Abg. Annkathrin Kammeyer: Okay.

(Zwischenrufe: Nein! Nein!)

Vorsitzender: So, dann haben wir jetzt ...

(Zwischenrufe: Das steht da nicht drin!)

– Entschuldigen Sie, meine Damen und Herren, Sie haben ...

(Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Dann muss man das Gesetz noch einmal richtig lesen! Das ist wirklich ein großes Missverständnis, was da herrscht, das stimmt so nicht.)

(Zwischenrufe)

– Moment, Moment einmal, Moment einmal, Moment, Moment. Es redet immer nur derjenige, dem ich das Wort gebe und Ihnen habe ich das Wort nicht erteilt. Und das Wort erteile ich nämlich jetzt Herrn Kleibauer.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja, ich habe noch einmal einen anderen Punkt, Paragraph 70 Promotion. Da steht wörtlich drin – jetzt finde ich die Stelle natürlich nicht: „Inhaberinnen und Inhaber von Masterabschlüssen der HAW oder einer anderen Fachhochschule dürfen nicht benachteiligt werden.“ Ich verstehe den Hintergrund, völlig klar, ich finde aber diese Formulierung sehr merkwürdig. Wenn ich in ein Gesetz schreibe, Absolventen von Fachhochschulen dürfen nicht benachteiligt werden, heißt das im Umkehrschluss, alle anderen dürfen benachteiligt werden. Hätte man da nicht irgendwie eine Formulierung finden können, dass alle Masterabschlüsse sozusagen entsprechend anerkannt werden? Also, ich finde, so steht es auch ähnlich in der Begründung, dass man ja mehr sozusagen auf die wissenschaftliche Leistung als auf den Hochschultyp fokussiert. Ich finde diese Begründung erklärungsbedürftig. Und zweitens, wenn man sozusagen diese Denkweise macht, sozusagen die Frage der Benachteiligung, planen Sie, das auch gesetzlich zu regeln sozusagen für die Masterzulassung? Das könnte man ja auch noch erwägen für die Hamburger Universitäten, dass man sagt, Absolventen von Fachhochschulen und HAWs dürfen nicht benachteiligt werden.

Vorsitzender: Frau Senatorin.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Schaefer bitte.

Herr Schaefer: Also zum zweiten Punkt, die Diskriminierung beziehungsweise Nichtdiskriminierung von Fachhochschul-Bachelorabsolventen bei der Masterzulassung: Das Zulassungsverfahren ist ja im Hochschulzulassungsgesetz geregelt. Und das

Hochschulzulassungsgesetz schreibt ganz klar vor, dass die Regelung nach Eignung, Leistung und Befähigung erfolgen muss. Und das gilt selbstverständlich auch unabhängig vom Hochschultyp, also insofern ist in dem Bereich jetzt für mich keine Regelungsnotwendigkeit erkennbar.

Zur Klausel in Paragraph 70, na ja, es gibt ja gar nicht sehr viel mehr Hochschultypen, wir haben ja sozusagen nur diese beiden, Universitäten und Fachhochschulen. Und das ist sozusagen der Punkt, der hier aufgegriffen werden sollte, dass wir teilweise, ohne jetzt Hochschulnamen zu nennen, in den Aufnahmesatzungen der Hochschulen Bezugnahmen auf den Hochschultyp eben hatten, dass eben da drin stand, Absolventen eines universitären Masterstudiengangs. Und selbstverständlich steht es den Hochschulen frei, Anforderungen an ihre Promovenden zu formulieren und auch bestimmte wissenschaftliche Qualifikationen zu verlangen, das darf aber eben nicht pauschal an den Hochschultyp gekoppelt sein und nur darum geht es in dieser Regelung.

Vorsitzender: Dann hat Frau Heyenn das Wort.

Abg. Dora Heyenn: Ja, ich wollte noch einmal auf die Frage vom Frau Kammeyer zurückkommen zur Exmatrikulation. Und wir haben ... im jetzigen Hochschulgesetz steht in Paragraph 42 Absatz 4, 4., ich zitiere: „Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn ihre Studienzeit mehr als das doppelte der Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt, für das sie immatrikuliert sind.“ Und wir haben gehört in der Anhörung, dass keine einzige Hochschule und auch die Universitäten in Hamburg davon nie Gebrauch gemacht haben aus gutem Grund. Und ich möchte noch einmal zitieren, Herr Fischer-Appelt hat drei Gründe genannt und hat ganz klar gesagt, er würde nicht empfehlen, dass es zu einer Zwangsexmatrikulation kommen sollte. Der erste Grund war, dass es einfach den Studierenden Angst macht vor dieser Drohkulisse der Zwangsexmatrikulation, dass zweitens überhaupt keine Kapazitäten dadurch beansprucht werden, dass einige länger studieren, und dass drittens die Lebensläufe und die Lebensbedürfnisse der heutigen Generation völlig andere sind als die von den früheren. Und daraufhin hat er gesagt, also er würde auch empfehlen, dass man das nicht einführt. Nun hätte ich ja natürlich gerne einmal gewusst, was hat denn die Behörde bewogen, in der Novelle des Hochschulgesetzes jetzt das reinzuschreiben. Was waren denn Ihre objektiven Gründe?

Vorsitzender: Frau Senatorin bitte.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Frau Heyenn, wir haben die Möglichkeit nach dem alten Gesetz gehabt, die dazu geführt oder die dazu hätte führen sollen, dass die Hochschulen zu dieser einen Frage selbst Satzungen machen und sie regeln. Das haben sie nicht getan, deswegen haben wir in diesem Gesetz eine Regelung vorgenommen.

Vorsitzender: So, jetzt habe ich keine weiteren Wortmeldungen mehr. Doch, Herr Kleibauer bitte.

Abg. Thilo Kleibauer: Ich habe noch zwei Fragen zum letzten Punkt, Inkrafttreten. Zum einen steht da ganz am Schluss, die Gliederung der Fakultäten ist spätestens bis zum 31. Dezember 2014 dem Paragraph 92 anzupassen, aber Paragraph 92 ist eine Kann-Regelung. Also ich verstehe nicht, also „kann“ heißt ja sozusagen, in 92 steht, Fakultät kann sich sozusagen je nach Größe flexibel organisieren. Und hinten steht, sie ist zwingend nach Paragraph 92 bis Jahresende anzupassen. Das finde ich nicht ganz so eingängig. Vielleicht können Sie mir das noch erklären.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Herr Schaefer.

Herr Schaefer: Der Paragraph 92 in seiner neuen Fassung macht ja bestimmte Strukturvorgaben, zum Beispiel sieht er eben die zwingende Bildung von Institutsräten vor, die nach dem jetzt geltenden Recht nicht nur nicht vorgesehen sind, sondern ja sogar ausdrücklich verboten sind. Und insofern erfordert das neue Strukturen, es erfordert den Erlass von Wahlordnungen und so weiter. Und das ist damit gemeint.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja, aber heißt das, dass die Fakultäten nur bis zum 31.12. die Möglichkeit haben, von dem Kann-Recht Gebrauch zu machen?

Herr Schaefer: Das Organisationsermessen der Hochschulen ist zeitlich nicht befristet.

Abg. Thilo Kleibauer: Ja, aber insofern betrifft es ja gar nicht alle Fakultäten, wenn ich explizit reinschreibe, die Gliederung der Fakultäten ist sozusagen anzupassen?

Herr Schaefer: Wenn eine Fakultät gegenwärtig keine Gliederung hat, weil sie zum Beispiel sehr, sehr klein ist, und das auch mit dem neuen Recht konform geht, dann muss sie ja sozusagen nichts tun. Nur, das ist aber eben keine Situation, die wir in der Mehrheit der Fakultäten haben.

Abg. Thilo Kleibauer: Okay. Und die andere Frage zum Inkrafttreten ist das Thema Quote auch für Studierende, für beruflich Qualifizierte ohne Abitur. Das habe ich richtig verstanden, dass das schon zu diesem Wintersemester 2014/2015 umgesetzt werden soll im Zulassungsverfahren? Also, ich meine, wir sind ja jetzt quasi schon in dem Zeitfenster, wo sich die Menschen auf Studienplätze bewerben und ich weiß nicht, inwiefern das sozusagen bekannt ist. Ich weiß, dass man formal auch nach Bewerbungsschluss quasi das Zulassungsverfahren ändern kann. Das ist in der Praxis auch schon so gemacht worden, aber es ist ja eher unglücklich, wenn ich hinterher sage, nun habe ich hier einmal die Spielregeln verändert, nun hätten beruflich Qualifizierte ganz andere Chancen und Quoten gehabt. Also, da würde mich einmal interessieren, warum Sie das jetzt relativ schnell, und ich sag 'mal, dann vielleicht auch, ohne dass es die Öffentlichkeit weiß, verändern wollen.

Senatorin Dr. Stapelfeldt: Also, sicherlich ist sozusagen die Abfolge der Beratungen jetzt oder führt dazu, dass wir ganz dicht an das Wintersemester herankommen, aber die Alternative dazu wäre ja politisch nur gewesen, das um ein Jahr stehenzulassen und um ein Jahr zu verschieben und das haben wir nicht in Betracht gezogen.

Vorsitzender: So. Jetzt liegen mir nach wie vor oder wieder keine Wortmeldungen vor. Bleibt das dabei? Gut. Dann kommen wir jetzt zu den Änderungsanträgen. Ich habe jetzt auch einmal überlegt, dass wir anfangen mit dem Antrag der SPD-Abgeordneten und dem dazu passenden Antrag der LINKS-Fraktion. Frau Heyenn bitte.

Abg. Dora Heyenn: Aufgrund der Diskussion im Ausschuss würden wir unsere Änderungsanträge heute hier nicht stellen, sondern sie in die Bürgerschaft einbringen. Deswegen ziehe ich die jetzt zurück.

Vorsitzender: Gut, die Bürgerschaft. Sie bitten um Vertagung, so. Ja. Schön. Dann sind wir nur beim Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 1). Möchten Sie das noch weiter begründen, Herr Kühn? Bitte schön.

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Ja, er ist ja relativ kurz, insofern, glaube ich, lesen kann ja jeder der Abgeordneten hier. Letzten Endes greifen wir nur den Passus auf, das ist ja auch von einigen Experten angesprochen worden bei diesem Themenkomplex, dass, wenn man eine so grundsätzliche Änderung macht, man eine Übergangsfrist definieren muss, damit sich sozusagen die Körperschaften wie auch die Betroffenen darauf einstellen können, und das wollen wir mit diesem Änderungsantrag quasi nachsteuern.

Vorsitzender: Ja. Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer möchte dem Antrag der SPD-Fraktion zustimmen?
Gegenprobe?

War das ... Sie haben dagegen gestimmt?

(Abg. Thilo Kleibauer: Ja.)

Ja.

Enthaltungen? Keine.

Also, bei Zustimmung der SPD, der GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der CDU und der LINKS-Partei ist das beschlossen worden.

So. Wir kommen damit ... Jetzt rufe ich ... Also die Anträge der LINKS-Fraktion sind ja alle vertagt, zurückgezogen, wie auch immer. Mir liegen jetzt nur noch Anträge der FDP-Fraktion vor – also wir haben ... ich habe es mir gerade überlegt, ich werde sie nicht zurückziehen, ich stelle sie jetzt zur Abstimmung, weil wir ja immerhin das Fachgremium hier sind, wo man auch dann gegebenenfalls eine Diskussion darüber führen kann. Dann werde ich sie einfach der Reihe nach aufrufen, nicht alle, der eine aber ist zusammengefasst (Anlage 2).

Also, es geht immer zu den An..., die Nummer 1. Sie haben das ja alles vorliegen. Ich vereinfache das jetzt einmal, erst einmal geht es einmal darum, dass ... also für neu zugewiesene oder geschaffene Aufgaben müssen die Hochschulen mehr Geld bekommen. Ich vereinfache das einmal ein bisschen. Die Begründung brauche ich gar nicht mehr groß auszuführen, das hatten wir vorhin schon gesagt. Wir sind der Auffassung, dass eigentlich alle diese Vorschläge, die Onlinekurse und so weiter, alle sinnvolle Vorschläge sind, dass aber die Hochschulen damit nicht alleingelassen werden können, zumindest dann nicht, wenn sie es alleine finanzieren sollen. Deshalb wollen wir eine Klausel einführen in das Hochschulgesetz, dass in solchen Fällen – und die Hochschulen nachweisen können, natürlich ein wichtiger Punkt, dass ihnen Mehrkosten entstehen –, dass diese dann auch von der Behörde zu gewähren sind.

Gibt es dazu noch Wortmeldungen?

(Abg. Dr. Eva Gümbel: Warten Sie bitte noch einen Moment.)

– Ja, warten wir noch.

Wollen Sie noch ein Exemplar haben? Wir haben hier noch ein Exemplar da, wenn Sie es brauchen. Können Sie auch einmal ...

Abg. Dr. Eva Gümbel: Bin mir nicht so sicher, reden Sie jetzt von der Drucksache 20/10491?

Vorsitzender: Ja, da reden wir schon die ganze Zeit drüber. Wir reden jetzt über das graue Papier, was schon vor zwei Tagen per E-Mail verschickt wurde und heute jetzt als graues Papier ausliegt.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Na großartig, danke.

Vorsitzender: So, wollen Sie jetzt noch, wenn Sie es haben, Frau Gümbel, noch ... oder jemand anderes das Wort – Ja, Frau Heyenn bitte.

Abg. Dora Heyenn: Also auf der Tagesordnung ist ja die Drucksache 20/3551. Was hier jetzt vorliegt, ist ja etwas anderes.

Vorsitzender: Ja.

Abg. Dora Heyenn: Ziehen Sie den denn zurück?

Vorsitzender: Nein. Kommt noch, kommt noch.

Abg. Dora Heyenn: Was denn?

Vorsitzender: Wir sind jetzt dabei ...

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Bei 20/10491, das Genehmigungsverfahren (...)

Vorsitzender: Wir haben jetzt den Senatsantrag. Den haben wir jetzt in einem Punkt geändert und jetzt kommen möglicherweise noch weitere Änderungen. Am Ende dieser ganzen Abstimmung gibt es ja eine nun schon geänderte Fassung. Die lasse ich dann abstimmen und dann lasse ich noch abstimmen über den FDP-Antrag 20/3551, ganz zum Schluss, der jetzt hier ist.

(Abg. Dora Heyenn: Und dann über unseren mit der Zivilklausel.)

– Bitte?

(Abg. Dora Heyenn: Und dann über die Zivilklausel.)

– Den haben Sie gerade vertagen wollen.

(Abg. Dora Heyenn: Nein, nein, ich habe nur die Änderungsanträge gesagt, die wir heute verschickt haben.)

– Okay, gut. Dann habe ich das missverstanden. Dann werden wir auch über den Zivilklauselantrag, den ursprünglichen 20/10111 abstimmen, genau. Frau Gümbel bitte.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, ich hätte gerne Folgendes gesagt zum Prozedere. Ich würde gerne, dass wir Ihren Antrag, also den 20/10491 ziffernweise abstimmen.

Vorsitzender: Ja. Für alle Ziffern?

Abg. Dr. Eva Gümbel: Alle Ziffern ziffernweise abstimmen.

Vorsitzender: Gut, schön. Soll so passieren. Also, ich bin jetzt bei der Nummer 1, hatte ich gerade schon begründet und auch auf die laufende Diskussion verwiesen. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann lasse ich darüber abstimmen. Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen?

Abg. Dr. Eva Gümbel: Der Ziffer 1.

Vorsitzender: Ja. Ziffer 1, wir reden von Ziffer 1. Ja.

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, sehr schön.

Vorsitzender: Ja, ist klar, ja.

Gegenstimmen?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU, GRÜNEN, FDP und LINKE abgelehnt worden.

So, dann rufe ich jetzt die Nummer 2 auf. Da geht es um die Drittmittelprojekte, Paragraph 77 Absatz 8 des Gesetzentwurfes. Da wollen wir, dass erst im Nachhinein eine Veröffentlichungspflicht besteht. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung. Herr Kühn?

Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Ja, nur der allgemeine Hinweis, den Frau Schomburg ja vorhin gegeben hat, dass sozusagen da ja mit den Hochschulen Gespräche stattgefunden haben und, ich glaube, hier eine einvernehmliche Regelung in Aussicht steht. Aber wenn Sie natürlich wollen, dass wir den Punkt hier noch einmal gesondert abstimmen, können wir das gerne tun. Ich glaube aber im Sinne Ihres Antrages ist da ja eine Lösung erreicht. Zumindestens habe ich das so verstanden.

Vorsitzender/ Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: Das hat Frau Schomburg so gesagt oder die Senatsvertreter haben das so gesagt. Das heißt noch lange nicht, dass ich das einfach so ohne ... 1:1 übernehme. Wenn das alles geklärt ist, ist es kein Problem, diesen einen Satz da einzufügen, da mache ich mir keine Sorgen. Aber wenn man das nicht will, schließe ich daraus, dass doch noch nicht so eine Einigung vorliegt. Deshalb bleiben wir natürlich bei unserem Antrag aus den genannten Gründen, also Stichwort Wettbewerb, was ...

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ich verstehe das auch anders.

Vorsitzender/ Abg. Dr. Wieland Schinnenburg: ... Sie auch ausgeführt hatten, Wettbewerbsfähigkeit und Ähnliches. Also es ist ...

Abg. Dr. Eva Gümbel: Ja, genau. Wir wollen jetzt vielleicht da nichts, wo wir jetzt so länglich ... Also wir werden das ablehnen, weil ich das anders verstehe.

Vorsitzender: Herr Kleibauer, bitte schön.

Abg. Thilo Kleibauer: Die Frage ist ja, ob die Formulierung der FDP dem komplett widerspricht, was sozusagen jetzt, sag ich 'mal, auf Arbeits- und Verwaltungsebene schon gemacht wurde. Und das glaube ich noch nicht einmal. Und auch in Nordrhein-Westfalen, wo wir, glaube ich, im ersten Entwurf sozusagen eine wortgleiche Deckung hatten dieser Regelung, da wurde der – ich weiß gar nicht, wer in Nordrhein-Westfalen regiert – noch durch einige Wörter verändert im endgültig vorgelegten Entwurf. Also insofern finde ich diesen Satz unproblematisch, zu beschließen.

Vorsitzender: So. Also, ich glaube, die Abstimmungslage ist klar. Zum Punkt 2 jetzt. Also, wer möchte diesem Antrag der FDP-Fraktion zustimmen?

Wer stimmt dagegen?

Enthaltungen?

Das ist damit abgelehnt worden mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der GRÜNEN und der LINKEN bei Gegenstimmen der CDU- und der FDP-Fraktion, keine Enthaltungen.

So. Wir kommen zum Änderungsantrag Nummer 3. Das ist der erste von ... deshalb fragte ich noch einmal nach, Frau Gümbel, wollen Sie alle einzelnen Punkte? Mehrere Punkte kommen jetzt zur Frage „Eingriffsrechte der Behörde“. Wollen Sie die auch getrennt abstimmen?

(Abg. Thilo Kleibauer: Das ist doch gut, wenn wir die getrennt jetzt weiter abstimmen.)

Ja, kein Problem. Ich frage – ich wollte es nur abkürzen, das Verfahren. Also Nummer 3, da geht es darum, dass die Beanstandungsmöglichkeit der Behörde gegenüber einer Entscheidung des Präsidenten bei Verstoß gegen Ziel- und Leistungsvereinbarungen Das hatten wir vorhin schon begründet. Das ist also aus unserer Sicht nicht notwendig, das können die Hochschulen in sich regeln und die Behörde kann zur Not durch neue ZLVs dort Eingriffe nehmen. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich darüber abstimmen.

Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Also, mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der LINKEN-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU und der FDP, bei Enthaltung der GRÜNEN-Fraktion ist es abgelehnt worden.

Wir kommen zum Punkt Nummer 4 ...

Also, da steht, Mitglieder des ... dass die Behörde ein Mitglied ohne Stimmrecht in die Findungskommission entsenden kann. Ich glaube, die Argumente waren auch dazu schon gehört. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wer möchte dem zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der LINKS-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU, der FDP und der GRÜNEN abgelehnt worden.

So. Nummer 5. Da geht es um die Zahl der Vizepräsidenten. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Frau Gümbel, wenn Sie kurz Ihr Mikrofon ausschalten wollten. Ich bin immer so ein bisschen irritiert, weil irgendwie ... ich will Ihnen ständig das Wort geben. Also, gibt es dazu Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Mit den Stimmen der SPD und der LINKS-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU, GRÜNEN und FDP-Fraktion ist das abgelehnt worden.

Dann Nummer 6. Da geht es um die Beteiligung der Behörde am Hochschulrat. Auch das ist diskutiert worden. Wir halten das eben für nicht sinnvoll aus den dargelegten Gründen. Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD, der GRÜNEN und der LINKS-Fraktion, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP abgelehnt worden.

Nummer 7. Da geht es um die Einschaltung der Behörde, wenn Hochschulrat und Hochschulsenat sich bei Problemen mit der Struktur- und Entwicklungsplanung nicht einigen können. Das war auch schon begründet worden. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Wer stimmt dem zu, dem Änderungsantrag?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der LINKEN-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU und der GRÜNEN und der FDP abgelehnt worden.

Ist es zu schnell, Frau Potztal? Geht noch. Sonst müssen Sie schreien. Ja? Es ist ja auch ... ständig wechselnde Mehrheiten, sind hier ja auch.

So, Nummer 8 – der Änderungsantrag Nummer 8, da geht es um die Möglichkeit von der Behörde, der staatlichen Hochschulplanung in die Verhalten der Hochschulen einzugreifen. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann komme ich zur Abstimmung.

Wer stimmt dem zu?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD- und der LINKEN-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU, der FDP und der GRÜNEN abgelehnt worden.

Haben Sie? Ja.

Dann Nummer 9. Ja, da geht es um die Regelung der Grundordnung und dem Zuschnitt der Fakultäten, dass da die Behörde Eingriff nehmen kann. Auch das lehnen wir aus den bekannten Gründen, Stichwort Hochschulautonomie, ab, weil wir der Meinung sind, dass die Hochschulen das alleine regeln können. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann komme ich zur Abstimmung.

Wer möchte dem Änderungsantrag zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD-Fraktion, gegen die Stimmen der CDU, GRÜNEN, FDP und LINKEN-Fraktion abgelehnt worden.

So. Ich glaube, wir sind schon beim letzten Punkt angekommen, Nummer 10 ist das jetzt. Da geht es um die Geschlechterquoten. Das hat eine lange Last. Ich glaube nicht, dass wir das einzeln abstimmen müssen. Die Tendenz aber, alle Regelungen einer Geschlechterquote werden aus dem Gesetzentwurf gestrichen, die werden im Einzelnen aufgeführt. Ich glaube, das wird man entweder insgesamt ablehnen oder insgesamt dem zustimmen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann komme ich zur Abstimmung.

Wer möchte diesem Änderungsantrag zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Also, mit den Stimmen der SPD, der GRÜNEN und der LINKEN, gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

Haben Sie, Frau Potzta? Ja? Sonst immer fragen. Ist schon manchmal verwirrend und nachher kann es dann keiner mehr richtig nachvollziehen.

So. Das waren die Anträge der FDP-Fraktion. Die weiteren Einzelpetiten der LINKS-Fraktion wollen wir nicht abstimmen. Aber wir kommen jetzt noch zu dem Antrag der LINKS-Fraktion, Drucksache 20/10111, Zivilklausel einführen – Forschung an Hamburger Hochschulen ausschließlich zu zivilen Zwecken. Frau Heyenn, möchten Sie das noch weiter begründen?

Abg. Dora Heyenn: Na ja, in dem Antrag kann man das ja deutlich sehen. Einmal geht es darum, dass wir die Transparenz herstellen wollen. Wir wollen also wissen, ob und was. Dann geht es darum, dass wir halt die Vergabep Praxis auch ändern wollen und dass wir dafür sorgen, dass durch eine ausreichende Finanzierung der Hochschulen diese Drittmittelforschung, insbesondere Rüstungsforschung überhaupt, verhindert wird.

Vorsitzender: Gibt es dazu weitere Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann komme ich zur Abstimmung.

Wer möchte dem Antrag der Fraktion DIE LINKE zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD, der CDU, der GRÜNEN und der FDP-Fraktion, gegen die Stimmen der LINKS-Fraktion abgelehnt worden.

Vorsitzender: Dann rufe ich jetzt noch auf die Drucksache, Antrag der FDP-Fraktion, Drucksache 20/3551 „Autonomie und Deregulierung im Hamburgischen Hochschulwesen“. Das brauche ich auch nicht weiter zu begründen, das hatte ich vorhin schon gesagt. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Also kurz gesagt, der Senat soll aufgefordert werden, in diese Richtung Vorschläge zu machen. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? Das scheint nicht der Fall zu sein.

Wer möchte dem Antrag zustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Gut. Also mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der LINKEN-Fraktion, gegen die Stimmen der GRÜNEN und der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion ist das abgelehnt worden.

So. Dann haben wir das alles durch. Jetzt, was ich fast vergessen habe, aber zum Glück denke noch dran ...

(Abg. Philipp-Sebastian Kühn: Das Gesetz müssen wir noch beschließen.)

Den Gesamt..., den nun in einem Punkt zwar nur, aber immerhin geänderten Antrag ...

Dr. Monika Potzta: Könnten Sie bitte ganz kurz noch festhalten, dass zur Kenntnis zu nehmen ist, dass die GRÜNEN den Antrag 20/10266, zurückgenommen haben.

Vorsitzender: Ja. Nein, für erledigt erklärt haben.

Dr. Monika Potzta: (...) so wie Frau Gümbel das gesagt hat, weil er als sachlich erledigt erachtet wird, nimmt ihn die Antrag stellende Fraktion zurück und davon, bitten Sie, die Bürgerschaft Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Das machen wir so. Genau.

So. Nun kommen wir also zur Schlussabstimmung bezüglich dieses Tagesordnungspunktes. Wir haben diskutiert die Drucksache 20/10491. In einem Punkt haben Sie bezüglich der Exmatrikulation geändert, ansonsten ist es unverändert.

Wer möchte dem so jetzt geänderten Antrag zustimmen? Genauer gesagt, wer möchte, dass wir der Bürgerschaft empfehlen, diesem zuzustimmen?

Gegenprobe?

Enthaltungen?

Das ist mit den Stimmen der SPD-Fraktion, gegen diejenigen der CDU, der GRÜNEN, der FDP und der LINKS-Fraktion beschlossen worden. Beinahe hätte ich es falsch gesagt.

So, der Tagesordnungspunkt 3 ist damit erledigt.

Zu TOP 4

Gemeinsame Sitzung mit dem Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags

Der Vorsitzende schlug zwecks Terminfindung vor, die Obleute per E-Mail über den aktuellen Stand zu möglichen Terminen nach den Herbstferien zu informieren und sie um Stellungnahme dazu zu bitten. Der Ausschuss war mit diesem Vorgehen einverstanden.

Tagesordnung der nächsten Sitzung am 17. Juni 2014

Der Vorsitzende bat die Senatsvertreterinnen und -vertreter bezüglich der Drucksache 20/6083 um Mitteilung, ob angesichts des derzeitigen Sachstands eine Beratung am 17. Juni 2014 sinnvoll wäre.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter sagten zu, die Obleute darüber rechtzeitig vor Aufstellung der Tagesordnung zu informieren.

Zur Drucksache 20/6553 erklärte die Abgeordnete der GRÜNEN, diese lieber zu anderer Zeit beraten zu wollen, da sie möglicherweise am 17. Juni nicht an der Sitzung teilnehmen könne. Der Ausschuss plante sodann dafür die Sitzung am 21. August 2014 ein.

Der Vorsitzende hielt fest, dass sich für den 17. Juni die Beratung der Drucksachen 20/11184 und 20/11433 anbieten würde.

Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
(Vorsitz)

Philipp-Sebastian Kühn
(SPD)
(Schriftführung)

Dr. Monika Potztal
(Für die Richtigkeit des
Wortprotokolls,
Sachbearbeitung)

Petitum

der SPD-Abgeordneten im Wissenschaftsausschuss

zu Drs. 20/10491

Betr.: Übergangsregelung zur neuen Exmatrikulationsregelung - Artikel 1 Nr. 26 c) – § 42 Abs. 4

Um ein gleitendes Inkrafttreten der neuen Regelung zur Exmatrikulation zu gewährleisten und um Härten zu vermeiden, soll die Exmatrikulationsregelung auf bereits immatrikulierte Personen erst zum Wintersemester 2015/2016 angewendet werden. Damit wird ein sachgerechter Übergang gewährleistet und sichergestellt, dass sich sowohl die betroffenen Personen als auch die Hochschulverwaltungen auf die neue Regelung einstellen können.

Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft zu beschließen:

In Artikel 8 des Gesetzentwurfs wird hinter Absatz 6 folgender neuer Absatz angefügt:

„(7) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits immatrikuliert sind, ist der durch Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe c neu gefasste § 42 Absatz 4 HmbHG erst mit Beginn des Wintersemesters 2015/2016 anzuwenden.“

**BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
20. Wahlperiode**

Antrag

zu Drs. 20/10491

der FDP-Fraktion

Betr.: Mehr Autonomie für die Hochschulen Hamburgs

Der Ausschuss möge beschließen, den Gesetzesentwurf der Drs. 20/10491 in folgenden Punkten zu ändern:

1. In Ziffer 3 wird ein neuer Punkt n) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Für neu zugewiesene oder geschaffene Aufgaben, die bei den Hochschulen einen erhöhten Finanzbedarf verursachen, sind den Hochschulen entsprechende Finanzmittel als Ausgleich zuzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Hochschulen keinen erhöhten Finanzbedarf nachweisen können.“
2. Ziffer 39 wird §77 Abs. 8 um einen Satz 4 ergänzt:
„Die Unterrichtung findet erst nach Abschluss der Forschungsvorhaben bzw. der Vorhaben aus Satz 3 statt.“
3. In Ziffer 40 wird folgendes gestrichen: „Die zuständige Behörde kann eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Satz 2 Nummern 6 oder 7 beanstanden (§ 107 Absatz 2), wenn die Entscheidung den mit der Behörde vereinbarten Ziel- und Leistungsvereinbarungen oder den Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung widerspricht.“
4. Ziffer 42 Punkt b) Unterpunkt bb) wird gestrichen.
5. In Ziffer 44 Punkt b) erhält Abs. 1 Satz 1 nach dem Semikolon folgende Fassung:
„sie wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Hochschulsenat mit Zustimmung des Hochschulrats festgelegt.“
6. In Ziffer 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Punkt d) wird gestrichen.
 - b. In Punkt f) wird Abs. 7 gestrichen.
7. Es wird folgendes gestrichen:

- a. In Ziffer 46 Punkt a) Unterpunkt cc): „; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung mit dem Hochschulsenat erzielt, so kann der Hochschulrat die zuständige Behörde anrufen“.
 - b. In Ziffer 47 Punkt a) Unterpunkt dd): „; wurde innerhalb von vier Monaten seit der Vorlage des Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten keine Einigung mit dem Hochschulrat erzielt, so kann der Hochschulsenat die zuständige Behörde anrufen“.
8. In Ziffer 49 wird Punkt b) gestrichen.
 9. In Ziffer 60 wird unter a) der Unterpunkt aa) gestrichen.
 10. Alle Regelungen einer Geschlechterquote werden aus dem Gesetzesentwurf gestrichen:
 - a. In Ziffer 3 Punkt e) wird folgendes gestrichen:
 „; dabei ist insbesondere einer bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen entgegenzuwirken. Die Hochschulen wirken darauf hin, dass die insbesondere für weibliche Hochschulmitglieder bestehenden geschlechtsspezifischen Nachteile beseitigt werden“.
 - b. In Ziffer 10 wird folgendes gestrichen:
 - Punkt b) Unterpunkt cc)
 - Punkt c)
 - Punkt f) Unterpunkt bb)
 - c. Ziffer 44 Punkt b) Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - d. Ziffer 46 Punkt a) Unterpunkt aa) und e) Unterpunkt aa) wird gestrichen.
 - e. Ziffer 50 Punkt e) Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.
 - f. Ziffer 55 wird gestrichen.

Begründung

Hamburg muss als Wissenschaftsstandort gestärkt werden, Investitionen in den Wissenschaftsbereich und autonome Hochschulen sind Maßgeblich für die Zukunft der Hansestadt. Die ausreichende Finanzierung der Hochschulen in Hamburg muss gesichert werden, außerdem muss die Autonomie der einzelnen Hochschulen gestärkt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf gewährleistet allerdings weder eine ausreichende Finanzierung der Hochschulen noch eine stärkere Autonomie, wie sie von der FDP Fraktion bereits in der Drucksache 20/3551 „Autonomie und Deregulierung im Hamburger Hochschulwesen“ gefordert wurde. Stattdessen werden Kompetenzen nur neu verteilt, eine Deregulierung findet nicht statt. Im Gegenteil: Den Hochschulen werden zusätzliche Pflichten auferlegt, ohne dass sie dafür mehr Geld erhalten. Außerdem werden die Hochschulen mit unnötig komplexen Regelungen etwa zur internen Struktur, zu Geschlechterquoten und zur Besetzung von Führungspositionen erheblich in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die Position der Behörde gegenüber den Hochschulen gestärkt wird, was einen Autonomieverlust bedeutet.

Um wenigstens die Verschlechterungen zu beseitigen zu beheben, sind die beantragten Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf notwendig.

Zu Nummer 1: Alleine durch die Änderung des § 3 HmbHG werden den Hochschulen zahlreiche neue Aufgaben auferlegt. So werden sie z.B. durch § 3 Abs. 14 HmbHG-E dazu verpflichtet, Online-Kurse anzubieten. Der Senat ist der Ansicht, dass diese neuen Aufgaben bei den Hochschulen keinen neuen Finanzbedarf verursachen und deshalb keiner Gegenfinanzierung bedürfen. Dies ist bei vielen dieser Aufgaben jedoch nur schwer vorstellbar. Eine generelle Regelung zum finanziellen Ausgleich neuer Aufgaben erscheint damit sinnvoll.

Zu Nummer 2: In der aktuell geplanten Form des § 77 Abs. 8 HmbHG-E soll das Präsidium in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über Drittmittelprojekte informieren. Eine Veröffentlichung vor Abschluss dieser Projekte bringt die Hamburger Hochschulen jedoch beim Einwerben kompetitiver Drittmittel v.a. aus der Industrie ins Hintertreffen. Durch die vorherige Information könnten nämlich Konkurrenten der (Industrie-)Unternehmen Kenntnisse über die Forschungsvorhaben erlangen, was die betroffenen Unternehmen dazu verleiten wird, keine Drittmittelforschungsaufträge mehr an Hamburger Hochschulen zu vergeben. Durch eine nachträgliche Veröffentlichung der Projekte nach Abschluss der Forschungsvorhaben könnte man diese Problematik beseitigen und gleichzeitig größtmögliche Transparenz in diesem Bereich schaffen.

Denn nur durch Transparenz lassen sich Vorbehalte gegen Drittmittelforschungsvorhaben beseitigen.

Zu Nummer 3: Ein direktes Eingreifen der Behörde in eine Hochschule beschränkt die Hochschulautonomie. Zudem ist diese Regelung unnötig, da der Behörde auch andere Sanktionen bei Verstößen gegen die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4: Derzeit sieht die aktuelle Form des geplanten § 80 Abs. 2 HmbHG-E vor, dass die zuständige Behörde ein Mitglied ohne Stimmrecht in die Findungskommission zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sendet. Diese Findungskommission schlägt dem Hochschulsenat dann eine Person zur Wahl vor. Auf Seite 1 des Gesetzesentwurfs ist davon die Rede, den Hochschulen eine „größtmögliche[r] Gestaltungsfreiheit“ einzuräumen. Dass die Behörde jedoch an der Auswahl eines Kandidaten in der Findungskommission mitwirkt entspricht diesem selbst gesetzten Ziel jedoch nur nicht sondern es widerspricht sogar dieser Zielvorgabe. Die Hochschulen müssen geeignete Kandidaten ohne Einfluss der Behörde auswählen können. Auch wenn das Behördenmitglied kein Stimmrecht haben wird, so ist bereits die reine Anwesenheit eine Beeinflussung der Findungskommission. Dies wurde auch mehrfach in der Expertenanhörung zu diesem Gesetzesentwurf kritisiert.

Zu Nummer 5: § 82 Abs. 2 HmbHG-E sieht in seiner derzeitig geplanten Form vor, dass die Behörde die Zahl der Vizepräsidenten festlegt. Im Sinne einer autonomen Hochschule sollten die Hochschulen allerdings selbst dazu ermächtigt werden, über die Zahl ihrer Vizepräsidenten zu entscheiden. Individuelle Bedürfnisse der Hochschulen bzgl. der Zahl der Vizepräsidenten können viel besser durch die Hochschulen intern identifiziert werden als durch die Behörde.

Zu Nummer 6: Eine direkte Beteiligung der Behörde am Hochschulrat schmälert dessen Unabhängigkeit. Wieder möchte die Wissenschaftsbehörde direkt in die Hochschulen hineinregieren und an dieser Stelle sogar Teil eines Hochschulgremiums werden. Hierzu gehört auch, dass die Behörde beliebig Mitglieder des Hochschulrats „aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen“ kann.

Zu Nummer 7: Dass Hochschulrat und Hochschulsenat bei Problemen mit der Struktur- und Entwicklungsplanung die Behörde anrufen, dürfte äußerst unwahrscheinlich sein. Eine unabhängige Hochschule diskutiert solche Anliegen intern. Die Behörde direkt in Hochschulanliegen einzubinden, selbst als Schlichter, ist problematisch.

Zu Nummer 8: Dass die staatliche Hochschulplanung direkte Eingriffe in die innere Struktur von Hochschulen im Bereich der Fakultäten vornehmen kann, widerspricht dem Gedanken der Hochschulautonomie. Die Hochschulen sollen selbst über ihre innere Struktur entscheiden können.

Zu Nummer 9: § 108 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HmbHG-E sieht im derzeitigen Entwurf vor, dass Regelungen in der Grundordnung zur Anzahl und zum Zuschnitt der Fakultäten sowie nach § 92 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 HmbHG-E der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. Dies widerspricht fundamental der angestrebten Hochschulautonomie und Gestaltungsfreiheit der Hochschulen. Die Hochschulen können intern am besten über ihre Bedürfnisse bzgl. Fakultäten entscheiden und sollten dies vor dem Hintergrund einer autonomen und unabhängigen Hochschule auch ohne die Genehmigung einer Behörde tun können. Eine diesbezügliche Beteiligung der Behörde führt nur zu einer ineffizienten Verwaltung der Hochschulen.

Zu Nummer 10: An vielen Stellen wird im HmbHG-E derzeit die Einführung von Geschlechterquoten vorgesehen, oft wird eine Quote von 40% für ein Geschlecht genannt. Wie sowohl in der Expertenanhörung als auch in zahlreichen Stellungnahmen von Hochschulakteuren zum HmbHG deutlich wurde, ist eine Fixierung auf eine feste Quote nicht sinnvoll. Es soll vielmehr den Hochschulen überlassen werden, nach welchen Kriterien sie ihre Kandidaten auswählen und ihre Gremien zusammenstellen. Zudem ist es fragwürdig, dass eine Geschlechterquote auch für von den Statusgruppen gewählten Selbstverwaltungsgremien gelten soll. Dies führt zu einer nicht hinnehmbaren Beeinflussung der Wahlen, die freie Aufstellung von Wahllisten und eine freie Wahl wird durch diese Regelung behindert.